

Schwanengasse 12 CH-3011 Bern Tel. 031 326 26 37 Fax 031 326 26 29 E-Mail info@kse-cpt.ch www.kse-cpt.ch

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport Frau Madeleine Pickel Bundeshaus Ost 3003 Bern

Bern, 20. September 2021

Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage 2021/37 Teilrevision des Bundesgesetzes über Geoinformation

Sehr geehrte Frau Pickel Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 19. Mai 2021, mit dem Sie uns über die laufende Vernehmlassung 2021/37 zur Teilrevision des Bundesgesetzes über Geoinformation (**nGeoIG**) orientierten. Wir danken Ihnen bestens für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Konferenz Steine und Erden – KSE Schweiz vertritt die Interessen der schweizerischen Steine- und Erdenindustrie, gewährleistet eine mineralische Rohstoffversorgung und -entsorgung, die sich an den Grundsätzen der Nachhaltigkeit ausrichtet und setzt sich für eine positive Wahrnehmung der von ihr vertretenen Branche ein.

Im Rahmen der Teilrevision des nGeolG sind insbesondere folgende neue Regelungen angedacht:

- (1) Private sollen neu bundesrechtlich verpflichtet werden, ihre geologischen Daten dem Bund und den Kantonen zur Verfügung zu stellen (Art. 28a Abs. 1 nGeolG). Primäre geologische Daten sind kostenlos zur Verfügung zu stellen; für die Lieferung prozessierter primärer geologischer Daten soll hingegen eine Entschädigung geschuldet sein (Art. 28a Abs. 2 nGeolG).
- (2) Die Behörden des Bundes und der Kantone sollen verpflichtet werden, untereinander die bei ihnen befindlichen geologischen Daten auszutauschen (Art. 28b nGeoIG).
- (3) Das nGeolG sieht nicht ausdrücklich vor, dass die herausgegebenen Daten veröffentlicht werden. Der Erläuternde Bericht erwähnt allerdings, dass der Bundesrat eine Änderung der Geoinformationsverordnung plant. Diese hätte zur Folge, dass die geologischen Daten grundsätzlich öffentlich sein werden; entgegenstehende private Interessen würden aber vorbehalten bleiben¹.

¹ Erläuternder Bericht des Bundesrates zur Änderung des GeoIG vom 19. Mai 2021 (**Erläuternder Bericht**), S. 7.

Die grundlegenden Ziele für die Anpassung des Geoinformationsgesetzes sind nachvollziehbar. In der Tat bestehen bei der Nutzung des Untergrundes oder an der Erdoberfläche zahlreiche Nutzungskonflikte. Aus diesem Grund ist es tatsächlich sinnvoll, bei Planungsarbeiten aller Stufen auch dem Aspekt des Untergrunds genügend Rechnung zu tragen und eine entsprechende Abstimmung der Interessen vorzunehmen. Allerdings weisen die geplanten Änderungen im Bundesgesetz über die Geoinformation gravierende Mängel auf, die korrigiert werden müssen. In der derzeitigen Fassung bedeuten die Anpassung vor allem eine Aushebelung des Investitionsschutzes und Schutzes von Geschäftsgeheimissen, eine Abkehr vom Subsidiaritätsprinzip zumindest bezüglich des Daten- sowie Informationsverteilers und fördert potentielle Wettbewerbsverzerrungen. Zudem verstossen gewisse vorgeschlagenen Änderungen aus Sicht verschiedener Rechtsexperten gegen die Verfassung.

Die KSE Schweiz lehnt folglich die geplanten Änderungen in der vorliegenden Form des GeolG ab und beantragt eine grundsätzliche Überarbeitung der Vorlage. Diese grundsätzliche Überarbeitung umfasst nach unserer Überzeugung insbesondere die nachfolgenden Anpassungen und Anträge:

a) Art. 3 Abs. 1 Bst. k nGeolG: Klarstellung, dass sich geologische Daten nur auf den öffentlichen Teil des Untergrundes beziehen

Art. 3 Abs. 1 Bst. k nGeolG führt eine Legaldefinition des Begriffs der geologischen Daten ein. Diese gilt mittelbar über Art. 3 Abs. 1 Bst. I und Bst. m nGeolG auch für die Begriffe der "primären geologischen Daten" und der "prozessierten primären geologische Daten".

Nach der Legaldefinition in Art. 3 Abs. 1 Bst. k nGeolG betreffen geologische Daten stets den Untergrund. Der Bedarf an geologischen Daten besteht in diesem Zusammenhang insbesondere bei Rohstoffen von hohem öffentlichem Interesse. Allerdings bleibt trotz Legaldefinition *unklar*, was genau zum Untergrund gehört. Es ist klarzustellen, dass prinzipiell nur der in der Tiefe liegende öffentliche Teil des Untergrundes gemeint ist, an dem mangels Interesse an der Eigentumsausübung *kein Grundeigentum* besteht (Art. 667 Abs. 1 des Zivilgesetzbuches [**ZGB**]). Es kann jedoch nicht Sinn und Zweck der Teilrevision des GeolG sein, dass einfache Sondierungen oder Bohrungen knapp unter der Erdoberfläche, z.B. zum Zwecke der Gewinnungssprengungen, der Produktionsplanung, der Qualitätssteuerung oder der Hydrogeologie, zu herausgabepflichtigen Daten führen. Die bürokratische Belastung der Unternehmen wäre unverhältnismässig gross.

Durch die Klarstellung bestünde Rechtssicherheit, dass der Abbau von nichtenergetischen mineralischen Rohstoffen im Tagbau nicht zu herausgabepflichten geologischen Daten führt. Einerseits erfolgt der Tagbau immer an der Erdoberfläche, weil sich diese mit den Baggerarbeiten nach unten verschiebt. Im Rahmen des Tagbaus erhobene Daten sind deshalb keine geologischen Daten. Andererseits gehören im Tagbau abbaubare Rohstoffvorkommen zum Grundeigentum, weil der Grundeigentümer ein Interesse an ihnen hat (Art. 667 Abs. 1 ZGB). Im Rahmen der Teilrevision des nGeolG ist auf eine einheitliche rechtsbereichsübergreifende Regelung zu achten: Vorkommen von nichtenergetischen mineralischen Rohstoffen sind nicht vom historischen Bergregal umfasst, weil sich dieses nur auf herrenlose Naturgüter bezieht.² Konsequenterweise sollten Private auch nicht verpflichtet sein, den Behörden Daten über den in ihrem Eigentum stehenden Untergrund herauszugeben.

Auch sollen die Daten nicht über den wirtschaftlichen Wert informieren, um möglichen Wettbewerbsverzerrungen oder Verletzung von Geschäftsgeheimnissen vorzubeugen.

Art. 3 Abs. 1 Bst. k nGeolG ist entsprechend dahingehend zu präzisieren, dass nur Daten über den öffentlichen Untergrund herausgabepflichtige geologische Daten sind. Wir regen die folgende Formulierung an:

Antrag: Änderung von Art. 3 Abs. 1 Bst. k nGeolG

k. geologische Daten: Daten über den geologischen Untergrund, der in der Regel nicht vom Grundeigentum im Sinne des Zivilgesetzbuches erfasst ist, insbesondere über den Aufbau, die Beschaffenheit und die Eigenschaften, die frühere und aktuelle Nutzung, den wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Wert sowie über frühere, aktuelle und potenzielle geologische Prozesse.

Unternehmen oder Branchenorganisationen haben weiterhin die Möglichkeit, um eine Abbauprojektes, dessen allfällige nationale Bedeutung oder ein Branchen-Rohstoffversorgungskonzept zu begründen, freiwillig dem Kanton und/oder dem Bund geologische Daten (inkl. geologische Daten, die vom Grundeigentum im Sinne des Zivilgesetzbuchs erfasst sind) zu übermitteln.

b) Art. 28a Abs. 1 nGeolG: Einschränkung auf verhältnismässiges Mass

Der Wortlaut von Art. 28a Abs. 1 nGeolG schränkt die zulässigen Zwecke der Datensammlung durch die Behörden in keiner Weise ein. Er erlaubt potenziell die unbegrenzte, flächendeckende Sammlung von privat erhobenen geologischen Daten. Der Bundesrat betont im Erläuternden Bericht, dass sich die Behörden darauf beschränken werden, geologische Daten herauszuverlangen, die zur Herstellung gesamtschweizerischer geologischer Übersichten geeignet sind oder sonst von nationalem Interesse sind.³ Im nGeolG ist diese Beschränkung aber nicht ausdrücklich festgehalten.

Aus Sicht der KSE Schweiz sollte das nGeolG zwecks Rechtssicherheit die Herausgabepflicht ausdrücklich auf bestimmte Datenkategorien beschränken. Damit würde auch klargestellt, dass ein Privater nicht *alle* bei ihm befindlichen, sondern nur *genau bestimmte* Daten herausgeben muss. Der Bundesrat weist im Übrigen selbst darauf hin, dass Beschränkungen der zulässigen Nutzung (z.B. durch eine raumplanerische Zweckbindung) im Interesse des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes seien.⁴

In Art. 28a Abs. 1 nGeolG ist deshalb explizit zu statuieren, dass nur *Daten im nationalen Interesse* der Herausgabepflicht unterliegen. Im Sinne des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes ist zudem ausdrücklich festzuhalten, dass die angeforderten Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Bereich des Unter-

³ Erläuternder Bericht, a.a.O., S. 10 f.

Erläuternder Bericht, a.a.O., S. 14.

grundes notwendig sein müssen (raumplanerische Zweckbindung) und der Herausgabe keine überwiegenden Interessen der verpflichteten Person entgegenstehen dürfen. Um unverhältnismässige bürokratische Belastungen zu vermeiden, ist somit stets eine Interessenabwägung vorzunehmen.

Ferner soll gesetzlich ausdrücklich klargestellt werden, dass es sich bei der Datenlieferung um eine "Holschuld" der Behörden und nicht um eine "Bringschuld" der Unternehmen handelt: Daten sollen nur dann herausgegeben werden müssen, wenn eine entsprechende Verfügung der Behörden vorliegt, in welcher die herauszugebenden Daten genau bezeichnet sind. Für die Klarstellung bedarf es einzig des Zusatzes "auf Verlangen hin".

Art. 28a Abs. 1 nGeolG ist entsprechend so zu ändern, dass die Herausgabepflicht von privat erhobenen geologischen Daten auf ein *verhältnismässiges Mass eingegrenzt* wird. Wir regen die folgende Formulierung an:

Antrag: Änderung von Art. 28a Abs. 1 nGeolG

Die an primären geologischen Daten oder prozessierten primären geologischen Daten berechtigten Personen müssen diese Daten dem Bund und den Kantonen <u>auf Verlangen hin</u> zur Verfügung stellen, <u>sofern diese Daten im nationalen Interesse liegen</u>, <u>zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Bereich des Untergrundes notwendig sind und der Herausgabe keine überwiegenden Interessen entgegenstehen</u>.

c) Art. 28a Abs. 2 nGeoIG: Entschädigung auch für primäre geologische Daten

Art. 28a Abs. 2 nGeolG unterscheidet für die Entschädigungspflicht zwischen primären geologischen Daten und primären prozessierten geologischen Daten. Primäre geologische Daten sind Messdaten, Aufnahmen, Dokumentationen und direkte Beschreibungen geologischer Eigenschaften (Art. 3 Abs. 1 Bst. I GeolG). Zu prozessierten geologischen Daten werden sie, wenn sie im Hinblick auf eine Interpretation aufbereitet werden (Art. 3 Abs. 1 Bst. m GeolG). Entschädigungspflichtig sein soll einzig die Herausgabe von prozessierten primären geologischen Daten.

Die Unterscheidung ist nicht sachgerecht. Der grösste Aufwand und die höchsten Kosten fallen nämlich bei der Erhebung der primären geologischen Daten und nicht bei deren Aufbereitung an. Die Erhebung ist mit einem sehr grossen Aufwand und mit schöpferischen Prozessen verbunden. Sie benötigt zudem ein erhebliches Know-how, welches sich die Unternehmen unter einem hohen Einsatz von Zeit und Geld erarbeiten mussten. Entsprechend haben Datensätze mit primären geologischen Daten auch einen finanziellen Wert und lassen sich verkaufen.

Zusätzlich zur Datenerhebung fallen durch die Meldeverpflichtung erhebliche Arbeitsbelastung an. Zumindest alle im Zusammenhang mit der Datensammlung und Datenmeldung verknüpften Aktivitäten müssen entschädigt werden.

Um die Investitionen zu schützen und um auch weiterhin einen Anreiz zur Erhebung von Daten zu gewährleisten, ist Art. 28a Abs. 2 nGeolG dahingehend zu ändern, dass auch die Lieferung primärer geologischer Daten *angemessen entschädigt* wird. Wir regen die folgende Formulierung an:

Antrag: Änderung von Art. 28a Abs. 2 nGeolG

² Primäre geologische Daten sind Bund und Kantonen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Für die Lieferung der angeforderten primären geologischen Daten und prozessierten primären geologischen Daten richten Bund und Kantone eine angemessene Entschädigung aus; bei deren Bemessung berücksichtigen sie die von ihnen bereits geleisteten Beiträge.

d) Art. 28a Abs. 3 nGeoIG: Regelung der Nutzung der Daten im Gesetz

Die Delegationsnorm in Art. 28a Abs. 3 nGeolG ist sehr weit gefasst. Die Grenze blosser Vollzugsfragen ist überschritten, weil der Bundesrat ermächtigt wird, Regeln über die "Nutzung der Daten" zu erlassen. Gleichzeitig sind aber die Voraussetzungen der Gesetzesdelegation (Art. 164 BV) nicht eingehalten, zumal die Grundzüge der Regelung nicht einmal ansatzweise auf formell-gesetzlicher Stufe geregelt sind.

Gemäss unserem Vorschlag würden die zulässigen Nutzungsmöglichkeiten der Daten neu in Art. 28a Abs. 1 nGeolG und damit bereits im Gesetz geregelt (Nutzung von geologischen Daten im nationalen Interesse zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Bereich des Untergrundes). Weitergehende Vorschriften auf Verordnungsstufe bedarf es nicht. Die Formulierung "Nutzung der Daten" in Art. 28 Abs. 3 nGeolG ist deshalb zu streichen.

Antrag: Änderung von Art. 28a Abs. 3 nGeolG

³ Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Modalitäten, <u>und</u> die Entschädigung, die Nutzung der Daten sowie die qualitativen und technischen Anforderungen an die Daten.

e) Art. 28b nGeolG: Abklären der Verfassungskonformität

Wie bereits erläutert, halten Rechtsexperten den Entwurf des nGeolG für verfassungswidrig, weil die Kantone und nicht der Bund zuständig sind und weil selbst wenn der Bund zuständig sein sollte, gegenüber Privaten Herausgabepflichten für geologische Daten zu statuieren, eine Grundlage fehlen würde, um die *Kantone* dazu zu verpflichten, ihre Daten dem Bund zur Verfügung zu stellen. Eine solche Bestimmung würde die Autonomie der Kantone verletzen.

Antrag: Streichung von Art. 28b nGeolG Überprüfung der Konformität der Vorlage mit der Verfassung / Allfällige Thematisierung der Konformität mit der Verfassung im Rahmen der Botschaft

Art. 28b Austausch geologischer Daten zwischen Bund und Kantonen

Bund und Kantone stellen einander geologische Daten kostenlos zur Verfügung.

e) Neuer Art. 28b nGeolG: Herausgegebene Daten sollen aus Gründen der Wettbewerbsneutralität grundsätzlich nicht öffentlich verfügbar sein

Es ist im Rahmen der Teilrevision der GeolV offenbar angedacht, die von den Privaten herausgegebenen geologischen Daten öffentlich verfügbar zu machen. Damit entsteht eine erhebliche Gefahr der Wettbewerbsverzerrung. Die Erhebung von geologischen Daten ist kosten- und ressourcenintensiv. Würden die privat erhobenen Daten veröffentlicht, so könnten Wettbewerber von den Bemühungen derjenigen Unternehmen profitieren, die selbst Daten erhoben haben. Zudem könnten diese Daten Geschäftsgeheimnisse darstellen, welche Drittunternehmen ausnützen könnten, ohne dass sie selbst Investitionen tätigen mussten. Selbst die Veröffentlichung der Bohrlochstandorte kann bereits ein Geschäftsgeheimnis darstellen, vor allem im Bereich der Rohstoffprospektion und -exploration. Die geplanten Änderungen ermöglichen also die Trittbrettfahrerei und publizieren Geschäftsgeheimnisse, was so absolut abgelehnt werden muss.

Die Unternehmen sind darauf angewiesen, dass ihre Investitionen ihnen und nicht Dritten zugutekommen (Investitionsschutz). Sie sind auch darauf angewiesen, dass ihre Rohstoffprojekte in frühen Projektphasen vertraulich bleiben und nicht publik werden, um Grundstücksspekulation zuvorzukommen. Ist dies nicht sichergestellt, werden viele Unternehmen mangels Anreize inskünftig keine geologischen Daten mehr erheben können, was gerade nicht Sinn und Zweck der Teilrevision des GeolG ist, und die Rohstoffbranche als Ganzes bedroht. Insofern ist die angedachte generelle Veröffentlichung der Daten kontraproduktiv und strikt abzulehnen.

Es muss sichergestellt werden, dass private Anbieter nicht durch das Bundesamt für Landestopographie swisstopo und/oder durch weitere Bundesämter mit ungleich langen Spiessen konkurrenziert werden. Die angedachte Regelung führt damit zu Wettbewerbsverzerrungen, was mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Konkurrenten und dem Gebot der Wettbewerbsneutralität staatlicher Massnahmen (Art. 27 i.V.m. Art. 94 BV) nicht vereinbar ist. Der Bundesrat weist im Übrigen selbst darauf hin, dass es im Interesse des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes sei, wenn "der öffentliche Zugang zu den eingelieferten Daten allenfalls eingeschränkt wird"⁵.

Entsprechend ist ein neuer Art. 28b nGeolG betreffend die Öffentlichkeit der Daten einzufügen. Dieser legt fest, dass die herausgegebenen Daten nur ausnahmsweise öffentlich sind. Damit können Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden. Wir regen die folgende Formulierung an:

Antrag: Neuer Art. 28b nGeolG

Art. 28b Öffentlichkeit Austausch-geologischer Daten zwischen Bund und Kantonen

- 1 Die von Privaten erhobenen und den Behörden zur Verfügung gestellten primären geologischen Daten und prozessierten primären geologischen Daten sind nicht öffentlich.
- ² Bund und Kantone können diese Daten Interessierten auf Gesuch hin offenlegen, sofern diese ein wissenschaftliches oder ein anderes gewichtiges Interesse an den Daten geltend machen. Bei der Interessenabwägung ist der Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen und Grundstücksspekulation besondere Rechnung zu tragen.

Bund und Kantone stellen einander geologische Daten kostenlos zur Verfügung.

5

Erläuternder Bericht, a.a.O., S. 14.

g) Art. 28c nGeoIG: Streichung mangels praktischer Relevanz

Die Erläuterungen zu Art. 28c im Erläuternden Bericht sind widersprüchlich. Einerseits wird ausgeführt, herrenlose geologische Daten seien Daten, "an welchen keine Person mehr Rechte besitzt". Andererseits wird beschrieben, dass der Weitergabe solcher Daten durch die (faktische) Informationsinhaberin oft "vertragliche Bindungen, Urheberrechte oder das Geschäftsgeheimnis" entgegenstehen würden.⁶ Wenn aber derartige Rechte bestehen, sind die Daten eben gerade nicht herrenlos.

Derselbe Widerspruch findet sich in den Erläuterungen zur Regelung in Art. 28c Abs. 2 nGeolG. Dort wird geschrieben, dass "der Person, welche die Datenherrschaft innehat, (...) parallel dazu allenfalls auch ein Nutzungs- und Verwertungsrecht" zustehe. Wenn ein solches Recht besteht, sind die entsprechenden geologischen Daten ebenfalls nicht herrenlos.

Es erhellt nicht, worin die praktische Relevanz der Regelung in Art. 28c nGeolG besteht. Um den Entwurf nicht mit unnötigen Regelungen aufzublähen, ist Art. 28c nGeolG ersatzlos zu streichen.

Antrag: Streichung von Art. 28c nGeolG

Art. 28c Herrenlose geologische Daten

¹Wer, ohne selber daran berechtigt zu sein, die Herrschaft an geologischen Daten hat, an denen keine Rechte anderer Personen bestehen, muss diese dem Kanton zur Verfügung stellen, dessen Untergrund sie betreffen.

²Dem Kanton steht das Recht zu, diese Daten zu nutzen und zu verwerten.

h) Art. 45 EBG

Die geplanten Änderungen des Eisenbahngesetzes betreffen die Infrastrukturbetreiberinnen. Die Unternehmen der Kies- und Betonindustrie sind durch die Bestimmung nicht betroffen, weshalb wir uns dazu nicht äussern.

i) Zusammenfassung

Zusammenfassend regen wir die folgenden Änderungen im nGeolG an:

Art. 3 Abs. 1 Bst. k, I und m

- ¹ In diesem Gesetz bedeuten:
 - geologische Daten: Daten über den geologischen Untergrund, der nicht vom Grundeigentum im Sinne des Zivilgesetzbuches erfasst ist, insbesondere über den Aufbau, die Beschaffenheit

⁶ Vgl. Erläuternder Bericht, a.a.O., S. 12.

⁷ Erläuternder Bericht, a.a.O., S. 12.

und die Eigenschaften, die frühere und aktuelle Nutzung, den wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Wert sowie über frühere, aktuelle und potenzielle geologische Prozesse:

Art. 28a Bereitstellung geologischer Daten

- Die an primären geologischen Daten oder prozessierten primären geologischen Daten berechtigten Personen müssen diese Daten dem Bund und den Kantonen <u>auf Verlangen hin</u> zur Verfügung stellen, <u>sofern diese Daten im nationalen Interesse liegen, zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Bereich des</u> <u>Untergrundes notwendig sind und der Herausgabe keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.</u>
- ² Primäre geologische Daten sind Bund und Kantonen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Für die Lieferung der angeforderten primären geologischen Daten und prozessierten primären geologischen Daten richten Bund und Kantone eine angemessene Entschädigung aus; bei deren Bemessung berücksichtigen sie die von ihnen bereits geleisteten Beiträge.
- ³ Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Modalitäten, <u>und</u> die Entschädigung, <u>die Nutzung</u> der Daten sowie die qualitativen und technischen Anforderungen an die Daten.

Art. 28b Öffentlichkeit Austausch geologischer Daten zwischen Bund und Kantonen

- 1 Die von Privaten erhobenen und den Behörden zur Verfügung gestellten primären geologischen Daten und prozessierten primären geologischen Daten sind nicht öffentlich.
- ² Bund und Kantone können diese Daten Interessierten auf Gesuch hin offenlegen, sofern diese ein wissenschaftliches oder ein anderes gewichtiges Interesse an den Daten geltend machen. Bei der Interessenabwägung ist der Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen und Grundstücksspekulation besondere Rechnung zu tragen.

Bund und Kantone stellen einander geologische Daten kostenlos zur Verfügung.

Art. 28c Herrenlose geologische Daten

- ¹ Wer, ohne selber daran berechtigt zu sein, die Herrschaft an geologischen Daten hat, an denen keine Rechte anderer Personen bestehen, muss diese dem Kanton zur Verfügung stellen, dessen Untergrund sie betreffen.
- ² Dem Kanton steht das Recht zu, diese Daten zu nutzen und zu verwerten.

Abschliessend danken wir Ihnen nochmals für die Möglichkeit der Stellungnahme und für Ihre Kenntnisnahme. Wir ersuchen Sie um Berücksichtigung im Rahmen der weiteren Arbeiten an der Teilrevision des GeolG. Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Konferenz Steine und Erden -

KSE Schweiz

Lionel Lathion

Präsident

Martin Weder Geschäftsführer



metal.suisse • Güterstrasse 78 • Postfach • 4010 Basel

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS Bundesamt für Umwelt

20. September 2021

per Email an: madeleine.pickel@swisstopo.ch

Vernehmlassungsantwort zur Änderung des Bundesgesetzes über Geoinformation

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über Geoinformation und danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Dachverband metal.suisse fördert die Stahl-, Metall- und Fassadenbauweise in der Schweiz und setzt sich für den Materialkreislauf der metallischen Werkstoffe ein. Wir sind überzeugt mit unserer Bauweise und unseren Materialien einen zentralen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele der Schweiz beitragen zu können. Recyclingmaterialien sind in unserer Bauweise heute Standard. Unsere Bauweise ist wie keine zweite geeignet, die Konzepte der Weiter- und Wiederverwendung von Gebäuden und Bauteilen umzusetzen und zu fördern.

metal.suisse unterstützt die Ziele der Vorlage. Die Nutzung des Untergrundes wie auch der Erdoberfläche gewinnt immer mehr an Bedeutung, birgt jedoch auch viele Nutzungskonflikte. Entsprechend ist es nachvollziehbar, dass geologische Daten systematisch, digital und harmonisiert erfasst werden. Eine bessere und klar definierte Datenverfügbarkeit spielt eine entscheidende Rolle. Die aktuelle Fassung der Vorlage lehnt metal.suisse jedoch ab.

Mit der geplanten Änderung des GeoIG droht ein heikler Präzedenzfall, welcher sich mittelfristig auch auf andere Bereiche und die entsprechenden Daten auswirken kann («Verstaatlichung privater Daten»). Dieser massive Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit kann zu einem Präzedenzfall für die Verstaatlichung privater Informationen führen und muss entsprechend gerechtfertigt werden. Das öffentliche Interesse an den erhobenen Geodaten rechtfertigt zudem eine entschädigungslose Einlieferungspflicht durch Private nicht. Eine Abgabepflicht muss daher auf diejenigen

Daten beschränkt werden, die für die Erfüllung einer klar definierten Aufgabe des Bundes tatsächlich notwendig sind (nationales Interesse).

Gemäss dem erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage werden zwar lediglich Daten von nationalem Interesse eingefordert; es wird jedoch offengelassen, um welche nationalen Interessen es sich im Einzelnen handelt.

Die Interessen der privaten Daten- und Grundeigentümer und die Gleichbehandlung zwischen privaten und öffentlichen Akteuren müssen besser berücksichtigt werden (Themen Holschuld gem. Art. 28a E-GeoIG und angemessener und gleichbehandelnder Entschädigungsanspruch).

Für die Stellungnahme zu den konkreten Anpassungsvorschlägen verweisen wir auf die Vernehmlassungsantwort unseres Partnerverbandes Cemsuisse, die wir vollumfänglich unterstützen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

metal.suisse

Diana Gutjahr Präsidentin,

Nationalrätin SVP

Andreas St**ef**fes



Nationale Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle

Hardstrasse 73 Postfach 280 5430 Wettingen Schweiz

Tel +41 56 437 11 11 www.nagra.ch

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport Frau Bundesrätin Viola Amherd **Bundeshaus Ost** 3003 Bern

Datum 17. September 2021

Unser Zeichen Bras Stellungnahme GeolG Nagra - 17,09,2021 - BrasMvs,docx

Direktwahl +41 56 437 11 11

E-Mail matthias.braun@nagra.ch

Änderung des Bundesgesetzes über Geoinformation / Vernehmlassungsverfahren // Stellungnahme Nationale Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle (Nagra)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Medienmitteilung vom 19. Mai 2021 hat der Bundesrat die Vernehmlassung eröffnet und damit der Nationalen Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle («Nagra») Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über Geoinformation («Geoinformationsgesetz» oder «GeolG») eingeräumt. Für diese Gelegenheit bedanken wir uns und nehmen innert Frist zum Gesetzesentwurf wie folgt Stellung.

Zusammenfassung

Die Nagra hat grundsätzlich für die durch die geplanten Änderungen des Geoinformationsgesetzes verfolgten Bedürfnisse und Ziele des Bundes Verständnis. Der Entwurf des revidierten Bundesgesetzes über Geoinformation enthält allerdings einige Schwachpunkte, welche in unserer Stellungnahme summarisch und mit Optimierungsanträgen erörtert werden. Im Einzelnen sind folgende Kernaussagen bei der Überarbeitung des Gesetzesentwurfs zu berücksichtigen:

- 1. Das revidierte Geoinformationsgesetz muss im Gesetz oder auf Verordnungsstufe einen klaren Hinweis auf die unveränderte Gültigkeit einschlägiger Bestimmungen in Spezialgesetzgebungserlassen (wie z.B. Kernenergiegesetz oder -verordnung) enthalten. die dem GeolG vorgehen. Form, Inhalt und Zeitpunkt der Lieferung von relevanten geologischen Daten ist, soweit vorhanden, an spezialgesetzliche Grundlagen zu knüpfen.
- 2. Die Datenlieferung ist auf Gesetzesstufe klar als Hol-Schuld des Bundes zu definieren. Der Datenlieferant muss von jeglicher Haftung für den Umfang und die Qualität der Daten entbunden sein.
- 3. Der Begriff «Daten von nationalem Interesse» sind auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe zu definieren, mit klarer Beschränkung auf jene Daten, die der Bund zum Zwecke der Erfüllung seiner verfassungsmässigen Aufgaben benötigt.
- 4. Für von Privaten übermittelten geologischen Daten ist eine Schutzfrist von zehn Jahren nach dem Zeitpunkt der Ablieferung der Daten vorzusehen (Investitionsschutz).



Seite, Betreff 2/9

II Die Nagra

Die Nagra ist von allen Verursachern radioaktiver Abfälle beauftragt, Lösungen für eine sichere, dem Menschen und der Umwelt verpflichtete Entsorgung in der Schweiz zu erarbeiten und zu realisieren. Der Auftrag der Nagra umfasst u.a. die Durchführung erdwissenschaftlicher Untersuchungen zum Zweck des Erbringens der Sicherheitsnachweise für geologische Tiefenlager in der Schweiz. Die Nagra hat allein in den letzten Jahren für die Erkundung des Untergrundes in den Standortregionen für mögliche Tiefenlager aufwändige Explorationsarbeiten für ca. CHF 250 Mio. durchgeführt. Die Nagra beschafft damit geologische Daten des Untergrunds in einem Ausmass wie vermutlich keine andere Organisation in der Schweiz. Sie ist somit in besonderem Mass von der geplanten Teilrevision des GeolG betroffen und reicht deshalb vorliegende Stellungnahme ein.

Ш Praxis der Nagra betreffend Abgabe von erdwissenschaftlichen Daten Für die Planung geologischer Tiefenlager für die Entsorgung radioaktiver Abfälle führt die Nagra seit Jahrzehnten umfassende geologische Untersuchungen durch. Die Nagra stellt dem Bund u.a. im Rahmen der ausführlichen Berichterstattung ihre Erkenntnisse aus den erdwissenschaftlichen Untersuchungen zur Prüfung ihrer Gesuche zur Verfügung (Beispiele: Berichterstattung zu den Etappen 1 (2008) und 2 (2014) des laufenden Sachplanverfahrens geologische Tiefenlager). Auch für das voraussichtlich im Jahr 2024 einzureichende Rahmenbewilligungsgesuch für ein geologisches Tiefenlager werden dem Bund umfangreiche Berichte und zugehörige Daten sowie Ergebnisse aus den erdwissenschaftlichen Untersuchungen zur Prüfung eingereicht. Die Nagra begrüsst die geologische Landesaufnahme und die Bestrebungen des Bundes zur besseren Koordinierung der Raumplanung im Untergrund und die Erarbeitung von dafür nötigen geologischen Grundlagen. Aus diesem Grund hat die Nagra dem Bund in der Vergangenheit wiederholt geologische Daten für diese Zwecke zu Verfügung gestellt. Unter anderem stellte die Nagra dem Bund für die Erstellung eines 3D-Modells des geologischen Untergrunds des Mittellandes in grossem Umfang Bohrdaten, seismische Daten und deren Interpretationen unentgeltlich zur Verfügung (Projekt Geomol). Die Verwendung der Daten wurde zwischen der swisstopo und der Nagra vertraglich geregelt.

IV Revision des Geoinformationsgesetzes

In Folge des von NR Karl Vogler am 16. Dezember 2016 eingereichten Postulats 16.4108 hat der Bundesrat den Auftrag an das Bundesamt für Landestopografie («swisstopo») erteilt, einen Bericht zu erstellen. Der Bundesrat hat diesen Bericht am 17. Dezember 2018 beschlossen. Der Bericht des Bundesrats schlägt im Bereich der Rechtsetzung u.a. die Teilrevision des Geoinformationsgesetzes vor. Damit sollen bestehende rechtliche Hindernisse für einen einfachen Austausch geologischer Daten zwischen verschiedenen Behörden aus dem Weg geräumt und eine unkomplizierte Verwendung geologischer Daten durch die verschiedenen Behörden sichergestellt werden.¹

Änderung des Geoinformationsgesetzes, Erläuternder Bericht zur Vernehmlassungsvorlage vom 19. Mai 2021,



Seite, Betreff 3/9

Α. Betroffene geologische Daten

1) Kernenergiegesetz erfasst nur Daten zu Tiefenlagern

Art. 41 des Kernenergiegesetzes («KEG») verpflichtet die Eigentümer von erdwissenschaftlichen Daten, Rohdaten und Ergebnissen, die aus den erdwissenschaftlichen Untersuchungen und während des Baus eines geologischen Tiefenlagers gewonnen wurden. dem Bund auf Verlangen unentgeltlich abzugeben. Die geologische Informationsstelle des Bundes und der Eigentümer, der die erdwissenschaftlichen Daten abgeben muss, regeln vertraglich den Zugang zu diesen Daten und deren Verwendung (Art. 72 Abs. 2 Kernenergieverordnung).

Als lex specialis gehen die Regeln des Kernenergiegesetzes den übrigen Bestimmungen vor. Dies bestätigt Art. 1 Abs. 2 der Verordnung über die Landesgeologie («Landesgeologieverordnung» oder «LGeolV»), wonach die besonderen Bestimmungen des Bundesrechts über den Wasserbau, den Gewässerschutz und die Kernenergie vorbehalten bleiben. Nicht abschliessend geklärt ist, in welchem Umfang die Bestimmungen des KEG zur Abgabe und der Verwendung von erdwissenschaftlichen Daten die Bestimmungen im Geoinformationsgesetz und dessen Ausführungsverordnungen verdrängen (dazu sogleich).

Die Schutzbedürftigkeit der geologischen Daten zu den Tiefenlagern ist anerkannt. Verfrühte Diskussionen in der Öffentlichkeit über provisorische Daten vor Abschluss der Qualitätssicherung und ohne umfangreiche erläuternde Berichterstattung würde den Erfolg des Sachplanverfahrens stark gefährden. Die Regeln zu deren Schutz, welche Kernenergiegesetz und Kernenergieverordnung vorsehen, haben sich bewährt. An diesen ist entsprechend festzuhalten, was bedeutet, dass nach Revision des Geoinformationsgesetzes die Ausführungsbestimmungen weiterhin einen klarstellenden Vorbehalt zugunsten der spezialgesetzlichen Regelungen (Kernenergiegesetz und Kernenergieverordnung) enthalten sollen.

Dies bedeutet, dass die Nagra ihre erfassten geologischen Daten weiterhin erst im Rahmen eines Bewilligungsgesuchs für ein ausgeschiedenes Gebiet mit den zuständigen Bundesbehörden ohne Gefährdung ihres Auftrages teilen kann.

2) Vom E-Geoinformationsgesetz erfasste geologische Daten

Art. 41 Abs. 1 KEG erfasst nach seinem Wortlaut nur die Rohdaten und Ergebnisse, die aus den erdwissenschaftlichen Untersuchungen und während des Baus eines geologischen Tiefenlagers gewonnen werden.

Die Botschaft zum Kernenergiegesetz begnügt sich mit einer Wiederholung des Gesetzestextes.² Auch ein Vergleich der verschiedenen Sprachversionen fördert keine weiteren sachdienlichen Hinweise zu Tage. Systematisch sind die Bestimmungen im Abschnitt 3 des Kernenergiegesetzes, welcher mit «Besondere Bestimmungen für geologische Tiefenlager» übertitelt ist, angesiedelt. Dies verdeutlicht, dass der Anwendungsbereich von Art. 41 Abs. 1 KEG eng gefasst ist und sich nur auf geologische Daten im Zusammenhang mit Tiefenlagern beschränkt.

Geologische Daten, welche die Nagra sammelt stehen in der Regel im engeren oder weiteren Sinn im Zusammenhang mit den Tiefenlagern. Die Nagra beteiligt sich beispielsweise auch an Untersuchungen ausserhalb der geologischen Standortgebiete, um die übergeordnete Einbettung der standortspezifischen Daten sicherzustellen. Der Entwurf zum Geoinformationsgesetz («E-Geoinformationsgesetz» oder «E-GeoIG»)

erfasst sämtliche geologischen, primären geologischen und prozessierten primären



Seite, Betreff 4/9

geologischen Daten (Art. 3 Abs. 1 Bst. k, I und m E-GeolG) und reicht damit weiter als der Datenbegriff in Art. 41 Abs. 1 KEG.

Es ist klarzustellen, dass alle durch die Nagra zum Zweck von Bewilligungsverfahren erfassten und prozessierten Daten unter Art. 41 Abs. 1 KEG fallen und es damit von der Nagra gesammelte und verarbeitete Daten gibt, welche nicht unter die neuen Bestimmungen des Geoinformationsgesetzes fallen.

B. Datenlieferungspflicht – Notwendige Präzisierungen im Gesetzestext

1) Datenlieferung als Hol-Schuld des Bundes

Anders als in Art. 41 Abs. 1 KEG vorgesehen, enthält Art. 28a Abs. 1 E-GeolG keinen Hinweis, dass die Daten «auf Verlangen» von Bund und Kantonen zur Verfügung gestellt werden müssen. Zwar spricht der erläuternde Bericht davon, dass Art. 28a Abs. 1 E-GeolG eine passive Pflicht, d.h. eine Hol-Schuld des Bundes resp. der Kantone postuliert, dies ergibt sich allerdings nicht eindeutig aus dem Gesetzeswortlaut. Die Holschuld ist auf Gesetzesstufe zu verankern.

2) Zeitpunkt der Datenlieferung

Ferner ist der Zeitpunkt der Datenlieferung zu präzisieren. Gemäss Wortlaut können Bund und Kantone jederzeit Daten von den Dateneigentümern verlangen. Dies ist indes nicht sachgerecht, da die Daten meist nicht in der von der zuständigen Behörde verwertbaren Form vorliegen und zuerst aufbereitet, interpretiert und nachvollziehbar dokumentiert werden müssen.

In Übereinstimmung mit dem Vorgehen nach Kernenergiegesetz sind die Daten der Nagra, welche diese nach dem E-Geoinformationsgesetz den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss, z.B. im Rahmen eines Bewilligungsgesuchs abzuliefern. Eine unterschiedliche Handhabung nach Kernenergiegesetz und E-Geoinformationsgesetz erachten wir als unbegründet und nicht zielführend. Auf Verordnungsstufe sind entsprechende Bestimmungen aufzunehmen.

3) Keine Haftung des Datenlieferanten für Vollständigkeit und Qualität der Daten Da Absicht, Zweck, Umfang und Spezifikation einer Datenerhebung durch Private stark variieren und als solche nicht von der Datenlieferpflicht umfasst werden, sollen den betreffenden Parteien gegenüber daraus auch keine Ansprüche geltend gemacht werden können. Das Gesetz hat die zur Lieferung von relevanten Daten verpflichteten Dateneigentümern von jeglicher Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Werthaltigkeit der zu liefernden Daten vollumfänglich zu entbinden.

4) Unzulässige Ausweitung der Berechtigung der Kantone zur Anforderung von Daten

Allgemein verdeutlicht nach Ansicht der Nagra der Gesetzeswortlaut die im erläuternden Bericht enthaltenen Beschränkungen der Datensammlung von Bund und Kantonen nicht genügend.³ Der erläuternde Bericht ist vage. Der Gesetzestext sollte auf unbestimmte Rechtsbegriffe verzichten und klare Regeln vorsehen ausschliesslich für geologische Daten im nationalen Interesse, welche nicht bereits im Rahmen einer Spezialgesetzgebung auf

[«]Private müssen nicht befürchten, dass der Bund nun in grossem Stil und flächendeckend irgendwelche geologischen Daten sammelt, Aufgabe der Landesgeologie ist es insbesondere, geologische Daten von nationalem Interesse bereit zu stellen (Art. 27 Abs., 2 Bst., b GeolG)[.]» Erläuternder Bericht, S., 10.



Seite, Betreff 5/9

Verlangen des Bundes zum Zwecke der Erfüllung seiner Aufgaben abgeliefert werden müssen.

Das Geoinformationsgesetz stützt sich auf Art. 75a BV, welcher dem Bund die umfassende Kompetenz zur Landesvermessung einräumt. Er erlässt dazu Vorschriften über die amtliche Vermessung (Art. 75a Abs. 2 BV). Die Botschaft zum Geoinformationsgesetz hält fest, dass der Bund im Bereich der Landesvermessung umfassende und abschliessende Rechtssetzungskompetenz hat und die Landesvermessung als ausführendes Organ selbst durchführt und finanziert. Die Landesgeologie ist hingegen in der Bundesverfassung nicht erwähnt. Das Geoinformationsgesetz soll dem Bund die Möglichkeit geben, diejenigen Daten zu beschaffen, die er zur Erfüllung des verfassungsmässigen Auftrags benötigt (Daten von nationalem Interesse). Die Kantone wiederum sollen diejenigen Daten beschaffen können, die sie für den Vollzug des Bundesgesetzes benötigen. Der Vollzug des KEG obliegt nicht den Kantonen.

Art. 28a Abs. 1 E-GeolG ist aus Sicht der Nagra zu unpräzis formuliert. Der zu offene Wortlaut begrenzt insbesondere die Bereitstellung von Daten an die Kantone nicht auf diejenigen Bereiche, bei denen die Kantone bundesgesetzlich vorgeschriebene Vollzugsaufgaben wahrnehmen. Die Daten von nationalem Interesse sind auf Gesetzesstufe zu definieren, mit klarer Beschränkung auf jene Daten, die der Bund zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

C. Schutz der Geoinformationsdaten

1) Bestehende Regelungen nach KEG und GeolG

Das Kernenergiegesetz trägt dem Umstand, dass es sich bei den von der Nagra gesammelten Geoinformationsdaten um schutzwürdige Daten handelt, dadurch Rechnung, dass die Nagra mit der für die Sammlung zuständigen Bundesbehörde einen Vertrag über die Nutzung und Weitergabe der Daten schliesst (Art. 72 Kernenergieverordnung). Ferner hält Art. 13 Abs. 2 lit. a LGeolV fest, dass Daten, die von Dritten erhoben und der Fachstelle für Landestopografie aufgrund bundesrechtlicher Verpflichtungen mitgeteilt werden, in die Zugangsberechtigungsstufe B eingeordnet werden. Nach Art. 23 Abs. 1 GeolV wird Dritten zu Geobasisdaten der Zugangsberechtigungsstufe B grundsätzlich (wobei Ausnahmen möglich sind) kein Zugang gewährt.

Nach geltendem Recht, das keine Verpflichtung der Nagra zur Mitteilung von Geoinformationsdaten ausserhalb des Anwendungsbereichs des Kernenergiegesetzes vorsah, reichten die bestehenden Schutzmechanismen aus.

2) Ungenügender Schutz bei Ausweitung der Datenlieferungspflicht

Art. 12 Abs. 2 GeoIG, welcher Grundlage der Zugangsbeschränkungen nach Art. 23 Abs. 1 GeoIV bildet, ist nicht Gegenstand der vorliegenden Revision des Geoinformationsgesetzes. Dennoch erscheint es der Nagra wichtig, dem Schutz der Daten in der Revision ausreichend Rechnung zu tragen.

«Geologische Daten, insbesondere Bohrungsdaten oder seismische Daten fallen nicht leichthin unter den Schutz des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses, denn meistens handelt es sich um Rohdaten über die Beschaffenheit des Untergrunds, der Allgemeingut (Eigentum des Kantons) darstellt. Geologische Daten stellen dann Fabrikationsgeheimnisse dar, wenn sie Aufschluss über eine bestimmte, nicht Allgemeingut darstellende Bohrtechnik oder andere Explorations- bzw. Fördertechnik geben. Sie stellen zudem dann – und nur



Seite, Betreff 6/9

dann – Geschäftsgeheimnisse dar, wenn sie in bestimmten Konstellationen Informationen zu Bodenschätzen enthalten.»⁴

Der generellen Feststellung im erläuternden Bericht, wonach geologische Daten grundsätzlich keinen urheberrechtlichen Schutz geniessen, ist nicht beizupflichten.⁵ Unbeachtet bleiben demnach in den Erläuterungen die Tatsachen, dass, wie oben ausgeführt, z.B. die Gestaltungs- und Methodenfreiheit bei der Beschaffung primärer geologischer Daten wichtige Faktoren sind, welche – zusammen mit den daraus gewonnen Daten - einen Leistungsschutz erhalten sollten.

Doch auch wenn die von der Nagra erhobenen Daten weder durch das Urheberrecht noch als Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse geschützt wären, weisen diese unbestrittenermassen einen erheblichen wirtschaftlichen Wert auf. Denn mit den Daten der Nagra können Projekte Dritter (z.B. Rohstoffgewinnung, Geothermie, Entsorgung, etc.) umgesetzt werden. Diesem Aspekt ist bei der Revision ausreichend Rechnung zu tragen.

3) Rechtsvergleichende Hinweise

a. Europäische Union

Die Europäische Union hat 2007 die Richtlinie zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) erlassen.⁶ Die Richtlinie bezweckt in erster Linie die Kompatibilität der nationalstaatlichen Geodateninfrastrukturen. Die Richtlinie sollte für Geodaten gelten, die bei Behörden vorhanden sind oder für diese bereitgehalten werden, sowie für Geodaten, die von Behörden in Wahrnehmung ihres öffentlichen Auftrags genutzt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen sollte diese Richtlinie aber auch für Geodaten gelten, die bei natürlichen oder juristischen Personen, die keine Behörden sind, vorhanden sind, vorausgesetzt, dass diese natürlichen oder juristischen Personen einen entsprechenden Antrag stellen.

b. Deutschland

Deutschland hat das Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben («Geologiedatengesetz» oder «GeolDG») erlassen.

Nichtstaatliche Fachdaten werden nach einer **Schutzfrist von fünf Jahren** nach Ablauf der Übermittlungsfrist öffentlich bereitgestellt (§ 27 Abs. 1 GeolDG). Nichtstaatliche Fachdaten, die **zum Zweck einer gewerblichen Tätigkeit** auf Grund einer Bergbauberechtigung oder auf Grund eines anderweitig genehmigten oder anzeigepflichtigen Vorhabens für die Untersuchung des geologischen Untergrunds, die Gewinnung von Bodenschätzen oder die Nutzung des geologischen Untergrunds übermittelt worden sind, werden nach Ablauf von **zehn Jahren** nach Ablauf der Übermittlungsfrist öffentlich bereitgestellt (§ 27 Abs. 2 GeolDG).

4) Schutz der Daten muss im GeolG analog KEG verankert werden

Art. 28a Abs. 3 E-GeolG ist um den Zusatz zu ergänzen, wonach der Bundesrat Vorschriften über den Zugang und die Verwendung der Daten trifft und dabei die Interessen der

Kettiger Daniel, Rechtlicher Rahmen für das Erheben, Nachführen und Verwalten von geologischen Daten, Wabern 2016 (zit, Kettiger, S. X), S. 35.
 Erläuternder Bericht, S. 10.

Erläuternder Bericht, S. 10.

RICHTLINIE 2007/2/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE), L 108/1.



Datum 17. September 2021
Seite. Betreff 7/9

Eigentümer der Daten wahrt. Der Gesetzgeber soll sich an den Vorgaben des Kernenergiegesetzes orientieren und insbesondere die Interessen der Dateneigentümer dadurch sicherstellen, dass diese mit der zuständigen Behörde von Bund oder Kanton den Zugang und die Verwendung der geologischen Daten vertraglich regeln.

Analog der Regelung in Deutschland schlägt die Nagra zudem vor, dass der Bundesrat auf Verordnungsebene für von Privaten übermittelten geologischen Daten eine Schutzfrist von zehn Jahren nach dem Zeitpunkt der Ablieferung der Daten vorsieht. Dies ist auch im Interesse des Bundes und der Kantone, da sonst die Investitionsbereitschaft der Privatwirtschaft für die Exploration des Untergrunds weitgehend zum Erliegen käme. Ebenso ist der Zeitpunkt der Datenlieferung auf Verordnungsstufe festzulegen, welcher mit den bestehenden Vorgaben in anderen Gesetzen (z.B. Kernenergiegesetz) übereinstimmen muss. In Bezug auf die Daten der Nagra bedeutet dies, dass diese die Daten im Rahmen und als Bestandteil eines Bewilligungsgesuchs übermittelt.

D. Ergänzungsvorschläge nach Artikel

Auf Grundlage der vorangehenden Ausführungen schlägt die Nagra folgende Ergänzungen am Gesetzestext vor:

Art. 28a⁷

¹Die an primären geologischen Daten oder prozessierten primären geologischen Daten berechtigten Personen müssen diese Daten, an denen ein nationales Interesse besteht⁸, dem Bund und den Kantonen auf Verlangen⁹ zur Verfügung stellen.

³Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Modalitäten, die Entschädigung, die Nutzung der Daten, den Zugang und die Verwendung der Daten¹⁰ sowie die qualitativen und technischen Anforderungen an die Daten. Er wahrt dabei die berechtigten Interessen der Eigentümer der Daten.¹¹

E. Umsetzung auf Verordnungsstufe

Bei der Umsetzung auf Verordnungsstufe hat der Bundesrat aus Sicht der Nagra folgende Punkte zu beachten:

1) Vorbehalt zugunsten anderer Bundesgesetze

Ein Vorbehalt zugunsten der exklusiven Anwendbarkeit besonderer Bestimmungen betreffend geologische Daten im Bundesrecht über den Wasserbau, den Gewässerschutz und die Kernenergie muss auf Verordnungsstufe verankert sein.

2) Definition des nationalen Interesses gemäss Vorschlag Art. 28a Abs. 1 E-GeolG Die Nagra schlägt vor, Art. 28a Abs. 1 E-GeolG um den Zusatz des «nationalen Interesses» zu ergänzen. Damit soll von Vornherein verhindert werden, dass die Kantone über ihren verfassungsmässig gesteckten Rahmen hinaus aktiv werden. Dies beträfe insbesondere die Anforderung von Daten, welche nicht zur Erfüllung ihrer vom Bundesrecht zugewiesenen Aufgaben notwendig sind oder Daten, die ein bloss regionales oder kantonales Interesse erfüllen.

Der Begriff des nationalen Interesses ist auf Verordnungsstufe weiter zu konkretisieren.

⁷ Ergänzungen sind fett markiert.

⁸ Siehe hierzu oben: IV.B.4)

Siehe hierzu oben: IV.B.1)

Siehe hierzu oben: IV.C.4)

Siehe hierzu oben: IV.C.4)



Seite, Betreff 8/9

3) Präzisierung der Datenlieferungspflichten

Die Nagra schlägt vor, Art. 28a Abs. 1 E-GeolG um den Zusatz «auf Verlangen» zu ergänzen. Dies entspricht der Regelung von Art. 41 Abs. 1 KEG und verankert das im erläuternden Bericht abgegebene Versprechen, dass es sich bei der Datenlieferung um eine Hol-Schuld des Bundes handelt, auf Gesetzesstufe.

Umfang und Zeitpunkt der Datenlieferung sind auf Stufe Verordnung zu präzisieren. Dabei ist festzuhalten, welche Daten zu liefern sind und zu welchem Zeitpunkt. Die Nagra schlägt vor, dass hinsichtlich des Zeitpunkts der Übermittlung Regelungen in anderen Bundesgesetzen zu berücksichtigen sind. D.h., dass die Nagra Daten, wie nach Kernenergiegesetz vorgesehen, als Bestandteil eines Bewilligungsgesuchs übermittelt.

4) Präzisierung zum Datenschutz

Die von der Nagra und anderen Betroffenen gesammelten Daten sind meist weder urheberrechtlich noch als Fabrikations- oder Betriebsgeheimnisse geschützt. Dennoch ist der wirtschaftliche Wert dieser Daten unbestritten, womit ein berechtigtes Interesse an deren Geheimhaltung besteht.

Zwar sieht das bestehende Recht vor, dass von Privaten gelieferte Daten der Zugangsberechtigungsstufe B zugeordnet werden. Diese Klassifikation schliesst den Zugriff Dritter auf diese Daten nicht gänzlich aus.

Die Nagra plädiert deshalb für die Übernahme der bewährten Regelung des KEG ins E-GeolG. Entsprechend schlägt die Nagra vor, Art. 28a Abs. 3 E-GeolG zu ergänzen. Auf Verordnungsstufe sind diese allgemeinen Grundsätze zu präzisieren.

Aus Sicht der Nagra hat sich das in der Kernenergieverordnung vorgesehene Vorgehen bewährt. Die Nagra tritt deshalb dafür ein, auf Verordnungsstufe vorzusehen, dass vertragliche Vereinbarungen zwischen Dateneigentümer und der zuständigen Bundesbehörde Nutzung und Zugang zu den Daten regeln. Damit können die Beteiligten den verschiedenen Interessen ausreichend und einzelfallbezogen Rechnung tragen. Ferner schlägt die Nagra vor, dass der Bundesrat zumindest auf Verordnungsstufe eine Schutzfrist von zehn Jahren für die geologischen Daten vorsieht.

V. Schluss

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, das Anliegen von Bundesrat und Parlament für die Schweiz ein zeitgemässes Geoinformationsgesetz zu schaffen, nach dem geologische Daten zentral gespeichert und von Interessierten eingesehen und verwendet werden können, kann die Nagra nicht nur nachvollziehen, sondern auch unterstützen. Die Interessen der Dateneigentümer und insbesondere der Fakt, dass diese für das Beschaffen geologischer Daten erhebliche Ressourcen aufwenden, darf jedoch nicht leichtfertig beiseitegeschoben werden. Da Schutzmechanismen im bestehenden Recht (Urheberrecht, Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisschutz) nur unzureichend greifen, ist der Schutz der geologischen Daten im Geoinformationsgesetz sicherzustellen. Die wichtige Investitionsfreudigkeit bei der Exploration des Untergrunds der Schweiz kommt sonst zum Erliegen, was u.a. nicht im Sinn der Energiestrategie 2050 des Bundes ist.

Die im Kernenergiegesetz vorgesehene und in der Kernenergieverordnung konkretisierte Lösung, wonach die Beteiligten vertraglich Zugang und Verwendung der geologischen Daten regeln, hat sich in der Vergangenheit bewährt und ist entsprechend ins Geoinformationsgesetz resp. in die darauf abgestützten Verordnungen zu überführen. Diese Lösung wird den verschiedenen Interessen bestmöglich gerecht und erlaubt gleichzeitig, geologische Daten von nationalem Interesse Bund und Kantonen zur Verfügung zu stellen.



Seite, Betreff 9/9

Zudem schlägt die Nagra analog der Regelung im Ausland eine Schutzfrist (Antrag: für 10 Jahre) ab dem Zeitpunkt der Datenlieferung vor.

Schliesslich muss der Zeitpunkt der Datenlieferungen nach E-Geoinformationsgesetz mit anderen Gesetzen abgestimmt sein.

Für die Berücksichtigung unserer Hinweise im weiteren Gesetzgebungsprozess bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse

Nagra

Nationale Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle

Dr. Matthias Braun

Vorsitzender der Geschäftsleitung

Philipp Senn

Mitglied der Geschäftsleitung



Documento trasmesso per e-mail a madeleine.pickel@swisstopo.ch

lic.iur.
Madeleine Pickel
Responsabile Servizio giuridico
Dipartimento federale DDPS
Ufficio federale di topografia swisstopo
Seftigenstrasse 264,
3084 Wabern

Bellinzona, 4 ottobre 2021

Presa di posizione OTIA Revisione Legge federale sulla geoinformazione LGI

Gentile signora Pickel,

in riferimento alla revisione legislativa in oggetto e alla proroga concessa a OTIA in data 9 agosto 2021, le trasmettiamo entro il termine imposto del 4 ottobre 2021 la nostra presa di posizione.

OTIA è un ente di diritto pubblico regolato dalla Legge cantonale sull'esercizio delle professioni di ingegnere e architetto, la quale regolamenta pure l'attività dei geologhi, geotecnici e geofisici.

Avendo tra i suoi membri dei professionisti che svolgono attività in relazione con la geoinformazione, il Consiglio dell'Ordine ritiene necessario inoltrare la presente presa di posizione, in rappresentanza dei suoi membri, in particolare dei membri attivi nel campo di attività Geologia/Geotecnica/Geofisica, e purtroppo nel limitato tempo a disposizione.

La nostra presa di posizione è strutturata in due parti. Una prima parte relativa a considerazioni di ordine generale (A.) e una secondo parte relativa ai commenti di specifici articoli della revisione (B.)

A. In generale

1. Costituzionalità delle modifiche

Da un'analisi degli articoli della Costituzione federale citati in ingresso della LGI, non si riesce a capire su quale disposizione costituzione si basa il nuovo art. 28a LGI.

Sicuramente non sugli artt. 60 cpv. 1, 63, 64 e 122 cpv. 1 Cost.

In merito all'art. 75 Cost., la revisione, in particolare il nuovo art. 28a LGI non concerne l'ambito di pianificazione del territorio giusta l'art. 75 Cost.

Idem per l'art. 75a Cost., che concerne la misurazione catastale del territorio e non la geologia e la "misurazione" della geologia.

In merito all'art. 95 cpv. 1 Cost., esso concerne la regolazione dell'attività economica privata, nel senso che la Confederazione ha la facoltà di emanare delle regole nazionali per una determinata professione. Il nuovo art. 28a LGI non regola le professioni geologo, geotecnico o geofisico. Esso si limita a introdurre una regola che crea un impedimento alla libera concorrenza, essendo quindi contrario alla Legge federale sui cartelli (LCart).

Richiesta OTIA:

Gli obblighi di fornire dati devono essere limitati e vincolati a ciò che è ammesso dalla Costituzione federale. La mancanza di competenza non consente alla Consiglio federale di creare un obbligo globale di fornire tutti i dati geologici, inoltre in pratica gratuitamente.

2. Libertà economica e limitazione della concorrenza

La proposta di revisione, in particolare il nuovo art. 28a LGI introduce una chiara limitazione della libertà economica, diritto costituzionale garantito dall'art. 27 Corst., una regola (appunto il nuovo art. 28a LGI) che crea un impedimento alla libera concorrenza, essendo contrario alla Legge federale sui cartelli (LCart).

Non sussistono ragioni di interesse pubblico preponderanti per limitare la libertà economica e sfalsare la libera concorrenza da parte dello Stato.

Essendo i dati geologici, come i geodati in generale, dei dati con un grande valore economico, ogni genere d'intervento dello Stato a limitare la libertà economica e la libera concorrenza deve essere soppesato, basandosi sul principio della proporzionalità. Nel caso in esame, la revisione non protegge a sufficienza gli investimenti dei professionisti e non rispetta il principio della neutralità competitiva dello Stato.

Il fatto di imporre la messa a disposizione gratuita dei dati geologici primari e per i dati geologici primari elaborati menzionare un eventuale contributo, senza minimamente quantificarlo, crea una distorsione della concorrenza, e quindi crea una situazione contraria alla Legge federale sui cartelli. La distorsione della concorrenza è data dall'impossibilità da parte dei liberi professionisti di agire su un libero mercato, visto che i guadagni della propria attività, non possono più basarsi sul principio economico della domanda e offerta.

A questo proposito si possono indicare tre esempi:

- Per investimenti immobiliari, gli investitori prefinanziano indagini geologiche del terreno, che hanno lo statuto di segreti commerciali. Se questi dati geologici fossero accessibili a chiunque, come previsto in definitiva dalla revisione in esame, questa pratica commerciale consolidata sarebbe in gran parte resa impossibile, con la conseguente distorsione della libera concorrenza.
- I progetti di infrastrutture private implicano l'investimento di grandi somme per la pianificazione del progetto (soprattutto le campagne di perforazione). Se tali investimenti, e i relativi progetti, non possono essere concretizzati immediatamente, risultati delle analisi geologiche potrebbero essere utilizzati da altre aziende praticamente a costo zero. Anche in questo caso la distorsione della libera concorrenza è evidente.

www.otia.swiss 2/5

 Le aziende di estrazione di materiale determinano le opportunità di mercato con elaborate campagne di perforazione. Le aziende concorrenti possono usufruire di questi dati geologici quasi gratuitamente.
 Anche in questo caso la distorsione della libera concorrenza è evidente.

Richiesta OTIA:

Gli obblighi di fornire dati devono essere limitati a ciò che è ammesso dalla Costituzione federale. La mancanza di competenza non consente alla Consiglio federale di creare un obbligo globale di fornire tutti i dati geologici, inoltre in pratica gratuitamente.

La revisione deve inoltre rispettare la Legge federale sui cartelli (LCart).

Assenza di consultazione dell'Ordinanza OGI

Visto che le modifiche proposte rimandano alla competenza del Consiglio federale di definire le regole di applicazione e visto che un elemento importante della revisione è la retribuzione dei dati geologici trasferiti allo stato, diventa imperativo mettere in consultazione pure l'Ordinanza sulla geoinformazione o all'ordinanza in relazione con la revisione in esame.

La proposta di revisione, in particolare il nuovo art. 28a LGI introduce una chiara limitazione della libertà economica, diritto costituzionale garantito dall'art. 27 Corst., una regola (appunto il nuovo art. 28a LGI) che crea un impedimento alla libera concorrenza, essendo contrario alla Legge federale sui cartelli (LCart).

Richiesta OTIA:

L'ordinanza che regola quanto indicato all'art. 28a cpv. 3 (ossia "disposizioni sulle modalità, sul compenso, sull'utilizzo dei dati come anche in merito alle condizioni qualitative e tecniche dei dati") deve pure essere messa in consultazione.

B. Nel merito dei singoli articoli in revisione

Di seguito le richieste di OTIA specifiche agli articoli oggetto della revisione:

1. Art 3 cpv. 1 lett. I e m LGI

Le due definizioni non considerano la realtà dei fatti e le modalità/difficoltà di raccolta dei dati geologici. La categorizzazione della tipologia dei dati prevista ("dati geologici primari" e "dati geologici primari elaborati") non tiene conto della natura stessa dei dati geologici generalmente raccolti.

Nel caso di profili di sondaggio, ad esempio, il geologo si trova a rilevare campioni di terreno sciolto o di roccia collezionati in casse catalogatrici con indicazioni minime (p.es. no. sondaggio e profondità), la cui rappresentatività è già inficiata dalla scelta del metodo di perforazione, dalla qualità dell'attrezzatura disponibile e dalla perizia del sondatore (aspetti spesso anche commisurati alle necessità di indagine). Anche una classificazione apparentemente di semplice distinzione tra rocce e terreno sciolto può necessitare di una attenta

www.otia.swiss 3/5

valutazione e interpretazione (a titolo d'esempio: una roccia che mal sopporta la perforazione, nelle casse catalogatrici può presentarsi come terreno sciolto).

Di conseguenza, la definizione di queste due nuove categorie di dati deve essere accompagnata con la definizione di standard per la classificazione dei dati raccolti a queste due nuove categorie. In caso contrario si introduce un'insicurezza giuridica inammissibile.

Una fonte di ispirazione potrebbe essere l'ambito del trattamento dei siti inquinati, ambito pure di competenza di tanti geologi, basato su leggi e ordinanze sicuramente di vostra conoscenza.

2. Art 28a cpv. 1 LGI

La legge federale deve limitarsi di principio alla fornitura di dati di interesse nazionale e non regolamentare i dati geologici che toccano i privati, segnatamente i dati concernenti il sottosuolo privato (di poca profondità).

L'accesso ai dati deve essere sottoposto a un periodo di carenza. Per i dati raccolti dopo l'entrata in vigore dell'eventuale modifica in esame, il loro accesso deve essere concesso solo dopo un determinato periodo di attesa (ad esempio per progetti di infrastrutture, progetti di estrazione di materiali, grandi progetti di costruzione, ecc.). Per i dati già esistenti (archivi), un accordo contrattuale sulla fornitura (portata, digitalizzazione, remunerazione, ecc.) deve essere concordato con le persone che detengono il controllo dei dati. Questo aspetto deve essere regolato in dettaglio nell'ordinanza di applicazione.

Per i dati geologici già esistenti al momento dell'entrata in vigore dell'eventuale modifica in esame e archiviati presso professionisti o privati (committenti), una formale messa a disposizione non è ritenuta corretta e non fattibile per le modalità di archiviazione dei dati.

OTIA chiede pertanto di codificare un sistema di consegna volontaria di tali dati già esistenti, con assunzione delle spese per la ricerca e la presentazione secondo uno standard condiviso, ancora da definire.

Per quanto riguarda l'obbligatorietà della messa a disposizione dei dati geologici primari e la loro retribuzione, un esempio che si potrebbe seguire è quanto fatto nel Canton Ticino. OTIA chiede di ispirarsi dal modello ticinese, che ha dato risultati positivi.

3. Art 28a cpv. 2 LGI

I dati geologici hanno un evidente valore economico. Questo aspetto di primaria importanza per i liberi professionisti non è considerato nella revisione, sicuramente non in modo sufficiente.

Esso deve quindi essere preso in considerazione nel sistema di compensazione, sia per i dati geologici primari, sia per i dati geologici primari elaborati.

La regola proposta dalla revisione non considera un aspetto rilevante ossia che i maggiori costi per un investitore sono di regola sostenuti nell'acquisizione dei dati geologici primari e non nella loro elaborazione.

Nell'importo dell'indennizzo dei dati si deve considerare pure un'adeguata compensazione deve essere pagata anche per lo sforzo che comporta la preparazione e la fornitura di dati geologici primari. Per la presentazione di

www.otia.swiss 4/5

tutti i dati, dovrebbe quindi essere introdotto un obbligo di remunerazione obbligatorio e appropriato, che si basa sullo sforzo reale o sul valore finanziario dei rispettivi dati.

4. Art 28a cpv. 3 LGI

Come indicato sopra, il capoverso 3 rappresenta la firma di una cambiale in bianco, senza nessuna garanzia del genere e dell'ammontare dell'indennizzo.

Questo aspetto di rilevanza per garantire il diritto costituzionale della libertà di commercio e una libera ed efficace concorrenza, deve essere messo in consultazione e i vari attori interessati devono potersi esprimere su delle regole precise.

OTIA chiede quindi di poter visionare le regole fissate dal Consiglio federale e potersi esprimere in merito.

5. Art 28c LGI

La regola non è per niente chiara, visto che non considera la nozione di "proprietà" del Codice civile. Leggendo il Messaggio, si denota una certa confusione e contraddittorietà sul modo di interpretare l'art. 28c LGI.

L'attuale formulazione dell'art. 28c LGI non considera che la divulgazione di dati geologici è spesso resa impossibile da obblighi contrattuali, segreti commerciali o diritti d'autore.

OTIA chiede lo stralcio dell'art. 28c LGI.

In conclusione, OTIA precisa che di principio è d'accordo che i dati geologici di interesse nazionale devono essere resi accessibili al pubblico. Tuttavia, la prevista revisione della legge deve tenere conto degli interessi economici dei liberi professionisti geologhi, geotecnici e geofisici e delle competenze dei Cantoni.

L'attuale formulazione degli articoli sopra discussi crea una inevitabile insicurezza giuridica, fonte di sicuri conflitti tra le parti interessate, insicurezza giuridica che deve essere necessariamente eliminata. Le proposte di OTIA eliminano tali insicurezze giuridiche.

OTIA è volentieri a disposizione per fornire le spiegazioni di dettaglio che non possono essere annotate, per sua natura, in una presa di posizione.

OTIA è pure a disposizione per partecipare in modo costruttivo al procedimento di revisione in atto, in particolare per quanto riguarda il contenuto delle future regole di dettagli oche il Consiglio federale deve ancora definire.

In attesa di un vostro contatto e ringraziando per la possibilità offerta di partecipare alla fase di consultazione della LGI, porgiamo distinti saluti.

Per OTIA

Arch. Marco Del Fedele, Presidente

ng. Stefano Bernasconi, Vice-Presidente

www.otia.swiss 5/5

Von: Maeder Sabine <maeder@arbeitgeber.ch>

Gesendet: Dienstag, 25. Mai 2021 10:44

An: Pickel Madeleine swisstopo < Madeleine. Pickel@swisstopo.ch>

Betreff: AW: Eröffnung der Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über Geoinformation

Sehr geehrte Frau Pickel

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, in eingangs erwähnter Sache Stellung nehmen zu können.

Da diese Vorlage von economiesuisse behandelt wird, verzichtet der Schweizerische Arbeitgeberverband auf eine Stellungnahme zu dieser Vernehmlassung.

Ich wünsche Ihnen ein schönes Wochenende.

Freundliche Grüsse Sabine Maeder

Assistentin
SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
Hegibachstrasse 47
Postfach
8032 Zürich
Tel. +41 44 421 17 17
Fax +41 44 421 17 18
Direktwebl: +41 44 421 17 42

Direktwahl: +41 44 421 17 42 maeder@arbeitgeber.ch http://www.arbeitgeber.ch

Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie dieses E-Mail ausdrucken!



Swiss Association of Energy Geoscientists Schweizerische Vereinigung von Energie-Geowissenschaftern Association suisse des géoscientifiques de l'énergie Associazione svizzera geoscienziati dell'energia

Stellungnahme der SASEG zur Vernehmlassung über die Änderung des Bundesgesetzes über Geoinformation

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zu einem für die Schweiz bzw. den Untergrund wichtigen Gesetz. An der Vernehmlassung der SASEG haben erfahrene Geologen aus Industrie (international und national), geologischen Büros aus der Schweiz und der Verwaltung mitgewirkt.

Wer ist die SASEG:

Die Schweizerische Vereinigung von Energie-Geowissenschaftern (SASEG) vereinigt etwa 270 WissenschafterInnen aus Industrie, Forschung und Hochschulen. Sie sind alle in- und ausländische Fachleute aus dem Bereich der Energie- und Untergrund bezogenen Geowissenschaften (Geo-Ressourcen).

Die Organisation ist politisch und wirtschaftlich unabhängig, setzt sich aber zum Ziel, das Verständnis von Zusammenhängen zwischen den Geowissenschaften und der Technologie von Exploration und Produktion der Geo-Ressourcen in der Debatte um unsere Energiezukunft in einer sachlichen und technisch-wissenschaftlich korrekten Diskussion zu fördern.

Wir beschäftigen uns seit Jahren mit dem Thema der Untergrundnutzung, insbesondere auch bezüglich Energieressourcen (Kohlenwasserstoffe, Geothermie) oder der Speicherung von Erdgas, CO₂ und radioaktiven Abfällen.

Wir organisieren Vorträge in Zusammenarbeit mit anderen in- und ausländischen Fachvereinen und -Organisationen.

Wir publizieren, zusammen mit der Schweizerischen Fachgruppe für Ingenieurgeologie (SFIG), das "Swiss Bulletin für angewandte Geologie" mit wissenschaftlichen Artikeln aus der Praxis sowie Informationen zur Vereinstätigkeit.

Im Zusammenhang mit der hier vorgebrachten Stellungnahme verweisen wir auf den grossen Erfahrungsschatz den einige von unseren Mitgliedern bezüglich Handhabung von untergrundbezogenen Daten aus globalen Projekten zur Gewinnung von Geo-Ressourcen in vielen Ländern gewonnen haben und die auch für die vorliegende Gesetzesänderung eingebracht werden können.

Generelle Stellungnahme

Die SASEG unterstützt die vorgeschlagene Gesetzesrevision grundsätzlich und hat zum vorgeschlagenen Gesetzestext in Art. 3 Abs. 1 Bst. k, I und m und Art. 28a, b und c keine Änderungsvorschläge. Unsere Ansichten und Empfehlungen richten sich an den erläuternden Bericht und die Anpassung der Verordnung zum Gesetzestext.

Der Gesetzentwurf stellt zumindest bezüglich Daten des tiefen Untergrunds einen Zustand her, wie er international im Kohlenwasserstoffbereich der Geoenergiebranche meist üblich ist. Einige Länder (z.B. NL, UK u.a.) gehen noch weiter und machen die Daten nach Ablauf einer bestimmten Schutzfrist (Dauer abhängig davon ob es sich um primäre oder prozessierte primäre Daten handelt) öffentlich zugänglich.

Die vorgeschlagenen Gesetzrevisionen erachten wir als hilfreich, damit die Vollzugs- und Aufsichtsbehörden ihren hoheitlichen Aufgaben adäquat nachgehen können. Ausserdem sind wir der vorgesehenen Möglichkeit einer Übernahme primärer und prozessierten primärer geologischer Daten durch die Swisstopo/Landesgeologie sehr positiv gegenüber eingestellt. Aus der dabei erfolgenden Harmonisierung und allenfalls Publikation von Stellungnahme der SASEG zur Vernehmlassung über die Änderung GeolG, September 2021 Seite 1 von 2

Metadaten kann sich langfristig ein grosser volkswirtschaftlicher Nutzen ergeben (z.B. für die Beschleunigung der Tiefengeothermie als wichtiger Bestandteil einer realistischen Energiepolitik).

Es ist durchaus sinnvoll, wenn die Landesgeologie als übergeordnete Behörde geologische Untergrunddaten zur Verfügung hat und daraus Rahmenmodelle des Untergrunds zur besseren Übersicht erstellt, oder erstellen lässt. In letzterem Fall gilt es bei der Verfassung der Verordnung ein Augenmerk zu halten, wie mit vertraulichen Daten umgegangen wird. Externe Dienstleister, welche im Auftrag der Landesgeologie oder anderer Behörden vertrauliche Daten bearbeiten, müssen diese nach Abschluss der Arbeiten wieder löschen. Ergänzend wäre bei sehr neuen Daten auch eine Fristenlösung denkbar innerhalb welcher die Behörden die Daten nicht für externe Aufträge aushändigen dürfen. Gerne würden wir bei der Vernehmlassung der Verordnung Gelegenheit erhalten, unsere langjährige Erfahrung mit dieser Thematik einfliessen zu lassen.

In unserer Diskussion hat sich gezeigt, dass aus den Vernehmlassungsunterlagen nicht klar hervorkommt, ob von dem Gesetz auch die Daten betroffen sind, die vor Inkrafttreten der Änderung des GeolG erhoben wurden. Wir regen an, dies im erläuternden Bericht explizit zu benennen.

Für uns ist die Unterscheidung zwischen primären geologischen und primären prozessierten geologischen Daten (gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. I und m) im Gesetzesentwurf zu wenig deutlich geregelt. Dies muss in der Verordnung vertieft ausgearbeitet werden, da dies für den komplexen Aspekt der Entschädigung für die prozessierten primären Daten von grosser Wichtigkeit ist. Hierzu wollen wir auf unsere langjährige und internationale Erfahrung aufmerksam machen und nehmen im Rahmen der Verordnung zu gegebenen Zeitpunkt gerne Stellung dazu. Wir regen ausserdem bereits jetzt an, im Rahmen der Verordnung auch eine freiwillige weitergehende Entschädigungsmöglichkeit in Betracht zu ziehen, welche auch die Publikation der Daten ermöglicht.

Aufgrund der föderalistischen Tradition der Schweiz begrüssen wir es aber, dass der Entscheid und die Einzelheiten über Veröffentlichung dieser Daten im Gesetzesentwurf grundsätzlich in kantonaler Hoheit bleiben. Dies wird von Kanton zu Kanton momentan zwar sehr uneinheitlich und z.T. nicht adäquat geregelt, wie der erläuternde Bericht zur Vernehmlassung korrekterweise feststellt. Wir sehen im revidierten Geoinformationsgesetz aber ein <u>Rahmengesetz</u>, welches helfen kann, eine notwendige Vereinheitlichung der Gesetzgebung über den Untergrund ALLER Kantone zu erreichen.

Die SASEG bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Binningen, 18. September 2021

Bernhard Gunzenhauser Präsident Stefan Heuberger Sekretär Res Fraenkl Kassier



Schweizerischer Baumeisterverband, Postfach, 8042 Zürich

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS CH-3003 Bern

madeleine.pickel@swisstopo.ch

Gian Nauli

Politik & Kommunikation Wissenschaftlicher Mitarbeiter

gnauli@baumeister.ch

Zürich, 20.9.2021

Änderung des Bundesgesetzes über Geoinformation

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Eröffnung der Vernehmlassung vom 19. Mai 2021 laden Sie interessierte Kreise ein, Stellung zur Änderung des Bundesgesetzes über Geoinformationen zu nehmen.

Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) ist die gesamtschweizerische Berufs-, Wirtschafts- und Arbeitgeberorganisation des Bauhauptgewerbes mit über 20 Milliarden Umsatz und rund 80'000 Mitarbeitenden. Mit Sektionen in allen Kantonen vertritt der SBV die Interessen von mehr als 2'500 Bauunternehmen. Das Bauhauptgewerbe erwirtschaftet rund fünf Prozent der Schweizer Wertschöpfung (BIP). Der SBV ist die Organisation der Arbeitswelt für den Hoch- und Tiefbau und engagiert sich als Verbundpartner mit Bund und Kantonen für eine zukunftsorientierte Bildung. Als einer der grössten Sozialpartner der Schweiz setzt er sich für faire und wirtschaftliche Arbeitsbedingungen in der Branche ein.

Die Digitalisierung der Untergrunddaten ist ein wichtiger Ansatz für das Bauhauptgewerbe. Trotzdem lehnt der SBV die vorliegende Revision ab. Sie will privat erstellte Daten verstaatlichen und enteignet somit die Ersteller. Damit wird die Digitalisierung gebremst.

Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) unterstützt das Ziel der Vorlage, geologische Daten systematisch, digital und harmonisiert zu erfassen. Die Nutzung des Untergrundes gewinnt immer mehr an Bedeutung. Eine bessere und klar definierte Datenverfügbarkeit spielt somit eine entscheidende Rolle.

Die Vorlage in der aktuellen Fassung lehnen wir jedoch ab. Bei einem solch umfassenden Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit von privaten Akteuren – der zu einem Präzedenzfall für die Verstaatlichung von privaten Daten werden kann – besteht noch zu viel Klärungsbedarf.

Daten sind der Rohstoff der Digitalisierung. Entsprechend brauchen sie klare Eigentumsverhältnisse. Die Erklärung von Daten zum Allgemeingut oder gar ihre Verstaatlichung bremst hingegen die Digitalisierung aus.



Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen. Bei möglichen Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse Schweizerischer Baumeisterverband

Benedikt Koch

Direktor

Bernhard Salzmann

Surrenace

Stellvertretender Direktor, Leiter Politik & Kommunikation

SEAG

Aktiengesellschaft für schweizerische Explorationsdaten

Industriestrasse 15a - 6300 Zug

EINSCHREIBEN
Eidg. Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
z.Hd. Frau Bundesrätin Viola Amherd
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Parallelexemplar gemäss Adressatenschreiben vom 19.05.2021 als pdf und word an: madeleine.pickel@swisstopo.ch

Zug, 15. September 2021

SR 510.62 GeolG, Änderung des Bundesgesetzes über Geoinformation Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns an der obgenannten Vernehmlassung zu beteiligen und hoffen gerne, dass Sie unsere nachstehend angestellten Überlegungen teilen und in Ihre weiteren Arbeiten einfliessen lassen.

Die vorgeschlagene Änderung des Geoinformationsgesetzes würde bei unserer Gesellschaft zu einer faktischen, rückwirkenden und entschädigungslosen Enteignung aller Aktiven führen und würde unsere Gesellschaft in die Liquidation zwingen. Deshalb benützen wir die Gelegenheit, uns in dieser Sache zu äussern.

Ausgangslage

Die SEAG Aktiengesellschaft für Explorationsdaten (vormals SEAG Aktiengesellschaft für schweizerisches Erdöl), nachstehend SEAG genannt, und ihre Vorgängergesellschaften haben in den vergangenen Jahrzehnten mit privaten Mitteln in Höhe von rund **CHF 320 Mio.** aufgrund entsprechender kantonaler Konzessionen in verschiedenen Landesgegenden der Schweiz seismische Untersuchungen und Bohrungen mit dem Ziel der Erdölund Erdgasförderung veranlasst. Daraus entstand die schweizweit grösste Sammlung von Bohrdaten und seismischen Daten. Anders als zum Teil im Ausland fällt weder das Eigentum noch das Nutzungsrecht an diesen Daten mit einem bestimmten Zeitablauf an den Konzessionsgeber (vorliegend die Kantone). Die SEAG ist deshalb unzweifelhaft heute noch die wirtschaftliche Eigentümerin dieser geologischen Daten. Dass einzelne we-

nige Kantone im Rahmen der Konzessionsvergabe über gewisse Nutzungsansprüche bezüglich dieser Daten verfügen, ändert daran im Grundsatz nichts.

Ebenso klar ist auch, dass diese Sammlung auch heute noch einen beträchtlichen wirtschaftlichen Wert darstellt, da namentlich die Gewinnung von Bohrdaten im heutigen politischen Umfeld immer schwieriger und aufwendiger wird und diese deshalb keiner alterungsbedingten Wertverminderung unterliegen. In Ziff. 1.1.1. Abs. 3 des Erläuternden Berichts wird denn auch dieser Sachverhalt ausdrücklich bestätigt: «Die Verbesserung der Datensituation zur Geologie mittels Erhebung neuer geologischer Daten ist in der Regel mit einem beträchtlichen Ressourcenaufwand verbunden.» Die daran anschliessende Feststellung, dass der Anreiz, solche (von Privaten notabene) aufwändig gewonnenen Daten öffentlich zugänglich zu machen, daher klein sei, ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit und führt direkt zum Kern unserer Stellungnahme.

Die in Art. 28a stipulierte Verpflichtung, wonach Personen (wobei gemäss dem Erläuternden Bericht klar alle natürlichen und juristischen Personen gemeint sind) dem Bund primäre geologische Daten entschädigungsloslos und prozessierte geologische Daten gegen eine (im Gesetzesentwurf nicht substanziierte) höchstens kostendeckende Entschädigung zu überlassen haben, kommt einer präzedenzlosen und allen Rechtsgrundsätzen widersprechenden praktisch entschädigungslosen Enteignung der Aktiven unseres Unternehmens gleich, da der Hauptanteil des getätigten Aufwandes auf die Gewinnung der primären geologischen Daten entfällt. Die treuherzig wirkende Formulierung im Erläuternden Bericht Seite 10, letzter Absatz, wonach «Private nicht befürchten müssen, dass der Bund nun in grossem Stil und flächendeckend irgendwelche Daten geologische Daten sammelt», kann den der Verfassung widersprechenden Enteignungscharakter der Vorlage nicht überdecken. Es versteht sich von selbst, dass diese faktische, rückwirkende Enteignung nicht nur die SEAG, sondern auch alle anderen privaten Eigentümer von geologischen Daten und damit eine ganze Branche betrifft.

2. Unsere Kritik im Einzelnen

2.1. Postulat Vogler 16.4108 / Motion Vogler 19.4059

Die Vernehmlassung beruft sich wiederholt auf das vom damaligen Nationalrat K. Vogler eingereichte und überwiesene Postulat 16.4108 «Geologische Daten zum Untergrund». Darin ist jedoch in keiner Weise von einem allen übergeordneten Rechtsgrundsätzen widersprechende Enteignungskonzept die Rede. Vielmehr wird festgehalten: «Der Bundesrat wird eingeladen, in einem Bericht aufzuzeigen, welche Voraussetzungen ... geschaffen werden müssen, damit die Informationen gesammelt werden können. Das in Zusammenarbeit mit den Kantonen und allenfalls weiteren Akteuren.»

Die SEAG möchte in diesem Zusammenhang als weitaus bedeutendste weitere Akteurin betonen, dass sie schon bereits vor etlichen Jahren Kontakt mit dem federführenden Bundesamt für Landestopografie (nachstehend "swisstopo" genannt) aufnahm und die Archivierung der gesamten geologischen Daten der SEAG durch die Schweizerische Eidgenossenschaft vorschlug. Hier stellte sich die SEAG natürlich stets auf den Standpunkt,

dass eine allfällige Überlassung der Daten nur auf einer vertraglichen Basis gegen volle Entschädigung möglich sei. Dass es diesbezüglich zu keiner Einigung gekommen ist, lag an den weit auseinanderliegenden Preisvorstellungen (ein tiefer einstelliger Millionenbetrag als Angebot der swisstopo gegenüber CHF 320 Mio. Investitionen).

Im Lichte des nun vorliegenden Enteignungskonzepts muss man nun konsterniert feststellen, dass sich swisstopo lieber unentgeltlich an wirtschaftlichen Gütern im Eigentum von Privaten laben möchte. Da kommt einem unwillkürlich das Goethe-Zitat «Und bist Du nicht willig, dann brauch' ich Gewalt» in den Sinn.

Die Bezugnahme auf das Postulat Vogler ist irreführend, da darin keine Enteignungsstrategie ohne Mitwirkung der wesentlichen Akteure gefordert wurde.

In der späteren Motion Vogler 19.4059 "Erfolgreiche Investitionen im Untergrund mit der Digitalisierung", welche mit einem kleinen, vom Ständerat hinzugefügten Passus letztlich überwiesen wurde, wird der Bundesrat beauftragt, dem zuständigen Bundesamt swisstopo entsprechende finanzielle und personelle Mittel zur Verfügung zu stellen, um die Digitalisierung des Untergrundes voranzutreiben.

Die geologischen Daten im Besitz der SEAG sind grösstenteils digitalisiert und wurden von Universitäten, der ETH, Forschern, zahlreichen privaten Unternehmen (z.B. auch von der SBB zum Bau des Gotthard-Basistunnels) und auch von swisstopo gegen Entschädigung genutzt.

Sowohl die Motion Vogler wie auch das Postulat Vogler haben als Grundidee die zentrale Sammlung von geologischen Daten, deren Digitalisierung und Nutzung derselben im öffentlichen Interesse. Wenn in der Motion entsprechende finanzielle Ressourcen verlangt werden, folgt dies dem verfassungsmässigen Gebot, dass die Nutzung des Eigentums Dritter nicht ohne Entschädigung erfolgen kann.

Mit der entschädigungslosen Enteignung der geologischen Rohdaten und der höchstens kostendeckenden Entschädigung für die Nutzung von digitalisierten Daten werden die Vorstösse des damaligen Nationalrats Vogler nicht korrekt und aus der Sicht der SEAG klarerweise verfassungswidrig umgesetzt.

Die Motion Vogler wird mit der vorgeschlagenen Änderung des GeolG nicht wie vom Parlament gefordert umgesetzt.

2.2. Verfassungsmässigkeit

Zur Beurteilung der Verfassungsmässigkeit der Enteignung des einzigen wesentlichen Aktivums unserer Gesellschaft sind verschiedene Verfassungsartikel in die Überlegungen miteinzubeziehen.

Art. 26 BV gewährleistet das Eigentum und präzisiert, dass Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, voll zu entschädigen sind. Mit der vorgesehenen entschädigungslosen Herausgabeverpflichtung der primären geo-

Art. 27 BV gewährleistet die Wirtschaftsfreiheit. Untrennbar damit verbunden sind der Schutz des Verfügungsrechts über getätigte Investitionen und daraus entstehende materielle und immaterielle Werte. Mit der vorgesehenen entschädigungslosen Herausgabeverpflichtung der primären geologischen Daten ist dieser Grundsatz klar verletzt. Dabei wirkt umso schwerer, dass es sich im vorliegenden Fall nicht um eine Regelung für zukünftige Investitionen geht, sondern um eine auf Jahrzehnte hinaus geltende Rückwirkung.

Art. 64 BV regelt die Förderung der wissenschaftlichen Forschung und der Innovation. Das war und ist seit Jahrzehnten die Kernaufgabe der SEAG und ihrer Vorgängergesellschaften. Mit der vorgesehenen entschädigungslosen Herausgabeverpflichtung der primären geologischen Daten ist dieser Förderungsgrundsatz in grober Weise verletzt, denn es ist klar, dass kein Privater mehr auch nur einen Franken in geologische Forschung investieren wird, wenn er mit einer entschädigungslosen Enteignung der gewonnenen Forschungs- und Innovationsergebnisse rechnen muss. So sendet die Vernehmlassung eigentlich das klare Signal aus, dass Investitionen in der Schweiz nicht mehr geschützt werden sollen.

Art. 65 BV regelt die Zuständigkeiten des Bundes im Bereich Statistik. Bei Bohr- und Seismikdaten geht es jedoch in keiner Weise um statistische Erhebungen oder die Führung amtlicher Register über Bevölkerungsdaten u.ä., sondern um wissenschaftliche Ergebnisse vergleichbar Forschungsresultaten in irgendeinem Wirtschaftsbereich (Pharma, Maschinenbau etc.). Der Regress in Ziff. 1.1.2. im Erläuternden Bericht auf diesen Bericht ist deshalb irrelevant

Art.75a BV stellt fest, dass die Landesvermessung Sache des Bundes ist. Auch hier geht es jedoch, ähnlich wie schon oben zu Art. 65 BV festgestellt, um die Harmonisierung amtlicher Informationen. Die Bohr- und Seismikdaten der SEAG und auch aller anderer geologisch tätiger Privatunternehmen sind jedoch gerade keine amtlichen Daten. Auch dieser Regress im Erläuternden Bericht ist deshalb irrelevant.

Ähnliches gilt auch für die ebenfalls im Erläuternden Bericht Ziff. 1.1.2. zitierten Art. 74 BV, 76 BV, 83 BV 87 BV, 89 BV, 90 BV und 91 BV. Keine dieser Bestimmungen ist Grundlage für eine entschädigungslose Enteignung von privatem Eigentum.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die enteignungsähnliche Herausgabepflicht gemäss Art. 28a des Gesetzesentwurfs durch keinen einzigen Verfassungsartikel gedeckt ist. Den im Bericht ebenfalls zitierten Bedürfnissen der Landesgeologie, die auf der Basis des heutigen Rechts nur durch freiwillige Informationsleistungen von Kantonen und Privaten gedeckt werden könnten, kann nicht durch ein verfassungswidriges Enteignungskonzept auf Gesetzesstufe nachgekommen werden. Völlig irrelevant ist unter diesem Gesichtspunkt das Fazit einer von der Bundesverwaltung organisierten Umfrage mit einem Workshop (Siehe Ziff. 1.1.3. des Berichts.)

2.3. Zur Verfassungsmässigkeit im Besonderen im Zusammenhang mit Art. 26 BV Eigentumsgarantie

Unstreitig ist Art. 26 BV Eigentumsgarantie die zentrale Bestimmung zur Beurteilung der Verfassungsmässigkeit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung. Die SEAG hat deshalb Herrn Prof.Dr. Tobias Jaag, LL.M, Rechtsanwalt, emeritierter Ordinarius für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Zürich und ehemaliger Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, mit einer Prüfung beauftragt und im Besonderen um die Beantwortung der folgenden beiden Grundsatzfragen beauftragt und folgende Antworten erhalten:

Frage 1: Ist die Pflicht zur unentgeltlichen Ablieferung der Rohdaten verfassungskonform?

Antwort des Gutachters:

Gestützt auf Art. 26 Abs. 2 BV besteht ein verfassungsmässiger Anspruch auf volle Entschädigung. Die Pflicht zur unentgeltlichen Ablieferung der Rohdaten erweist sich deshalb als verfassungswidrig.

Frage 2: Ist die Beschränkung der Entschädigung für die prozessierten Daten auf höchs tens die aufgelaufenen Kosten rechtens?

Antwort des Gutachters:

Der verfassungsmässige Anspruch auf volle Entschädigung gilt auch für prozessierte Daten. Die Beschränkung der Entschädigung auf die Kosten für die Prozessierung ist somit ebenfalls verfassungswidrig.

Der Gutachter hat dazu abschliessend Folgendes festgehalten:

Die in Art. 28a statuierte Pflicht Privater, geologische Daten dem Bund und den Kantonen zur Verfügung zu stellen, ist grundsätzlich mit der Eigentumsgarantie vereinbar. Allerdings müsste gestützt auf Art. 26 Abs. 2 BV für die geologischen Daten, die dem Staat zur Verfügung gestellt werden müssen, volle Entschädigung geleistet werden. Auch wenn die Frage, ob an elektronischen Daten Eigentum besteht, umstritten ist, unterliegen geologische Daten der Eigentumsgarantie. Es handelt sich um Informationen, die nicht nur elektronisch, sondern mindestens zum Teil auch physisch vorliegen können und damit klarerweise von der Eigentumsgarantie und dem Anspruch auf volle Entschädigung erfasst sind. Es wäre mit dem Anspruch auf rechtsgleiche Behandlung kaum vereinbar, für elektronische Daten eine andere Regelung zu treffen als für Informationen, die in physischer Form vorhanden sind.

Der Bundesgesetzgeber ist an die Verfassung gebunden. Bundesgesetze sind zwar von den Gerichten und Behörden anzuwenden, selbst wenn sie gegen die Bundesverfassung verstossen (Art. 190 BV). Die fehlende Verfassungsgerichtsbarkeit erlaubt es der Bundesversammlung jedoch nicht, verfassungswidrig zu legiferieren. Vielmehr liegt es in ihrer Verantwortung, die Vorgaben der Verfassung zu beachten. Entsprechend ist auch bei der Vorbereitung von Bundesgesetzen durch die Bundesverwaltung die Verfassungsmässigkeit sorgfältig zu prüfen.

Es überrascht deshalb, dass im Vernehmlassungsentwurf die Pflichtablieferung von Daten ohne oder nur mit geringer Entschädigung vorgesehen ist und die Frage der Verfassungsmässigkeit dieser Regelung in den Erläuterungen überhaupt nicht thematisiert wird.

2.3.1. Zur Frage der Rechtmässigkeit der Eigentumsbeschränkung

Es ist auch aus Sicht des Gutachters unbestritten, dass Eigentumsbeschränkungen auch bei geologischen Daten rechtmässig sind, sofern die Grundrechtsbeschränkungen gemäss Art 36 BV beachtet werden. Erweist sich eine Eigentumsbeschränkung als rechtmässig, so ergibt sich jedoch aus der Wertgarantie ein Anspruch auf volle Entschädigung.

2.3.2. Zur Frage des Verhältnisses zwischen geologischen Daten und der Eigentumsgarantie

Daten, die physisch vorliegen, sei es in Papierform oder als Gesteinsproben, sind Sachen, an denen Eigentum im Sinne von Art. 641 ff. ZGB besteht und die zweifellos der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie unterstehen. Obwohl elektronische Daten (wie prozessierte geologische Daten) nicht Sachen im Sinn des ZGB sind, stellen sie ebenso wie physische Sachen Wirtschaftsgüter dar, an denen die Inhaber Rechte und Pflichten haben und die gleichfalls verfassungsrechtlichen Schutz geniessen. Der Gutachter verweist in diesem Zusammenhang auch auf das Strafrecht, das unbefugtes Eindringen in EDV-Systeme unter Androhung mehrjähriger Freiheitsstrafen stellt.

2.3.3. Zur Frage des Verhältnisses zur Art. 75 BV

Raumplanung ist eine in Art. 75 BV vorgesehene Aufgabe von Bund und Kantonen. Die vorgesehene Pflicht von Privaten, Bund und Kantonen geologische Daten als Grundlage für die Raumplanung zur Verfügung zu stellen, liegt deshalb im öffentlichen Interesse. Ebenso unbestritten ist aber auch, dass die Neuerstellung dieser Daten mit enormen Kosten verbunden wäre. Das führt direkt zur Frage der Wertgarantie.

2.3.4. Zur Frage des Entschädigungsanspruchs gemäss Art. 26 Abs. 2 BV

Die Pflicht, primäre geologische Daten entschädigungslos abzutreten, ist nach Ansicht des Gutachters nicht lediglich eine Eigentumseinschränkung, zumal der Bund sich offenhält, solche Daten der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Es geht um eine Enteignung, welche unter der Wertgarantie gemäss Art. 26 Abs. 2 BV zu beurteilen ist. Damit stellt sich die Frage, was volle Entschädigung bedeutet. Der Gutachter verweist in diesem Zusammenhang auf die Regelung, wie sie für Grundstücke im Rahmen des Enteignungsgesetzes gilt. Für die Bemessung der Entschädigung seien die gleichen Grundsätze anzuwenden wie für Grundstücke.

"Massgebend für die Ermittlung der Entschädigung sind weniger die Kosten, die für die Sammlung der Daten aufgelaufen sind, als deren Marktwert (Verkehrswert). Was das konkret bedeutet, müsste noch geprüft werden. Anhaltspunkte dürften vertragliche Vereinbarungen mit Dritten wie Datenaustauschvereinbarungen der SEAG mit der NAGRA oder der Flughafen Zürich AG liefern."

Bezüglich der prozessierten Daten sieht der Gesetzesentwurf eine Entschädigung vor. Obwohl die Bundesverfassung bei formeller Enteignung eine volle Entschädigung vorschreibt, sollen gemäss dem Erläuternden Bericht jedoch lediglich die Kosten für die Prozessierung ganz oder teilweise zurückerstattet werden. Diese Kosten dürften aber deutlich tiefer liegen als eine volle Entschädigung. Wie für die Rohdaten ist deshalb auch für prozessierte Daten unter dem Titel der Eigentums- bzw. Wertgarantie gemäss Art. 26 Abs. 2 BV volle Entschädigung zu leisten. Die Methode zur Berechnung der vollen Entschädigung entspricht jener für die Rohdaten.

3. Zur Frage der Kantonshoheit

Art. 28a E-GeolG greift klar in die Kantonshoheit ein, da die Kantone nicht nur eigenerworbene Daten abzuliefern haben, sondern allenfalls auch solche, die sie von Privaten ohne Berechtigung zur Weitergabe erhalten haben. Die SEAG verzichtet jedoch im Rahmen dieser Vernehmlassung auf eine detaillierte Darstellung dieser Problematik

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Amherd Sehr geehrte Damen und Herren

Es liegt uns daran, Ihnen ausdrücklich zu versichern, dass die SEAG, wie das für Teilbestände auch schon früher der Fall war, durchaus bereit ist, die sich in ihrem Besitz befindlichen Daten und Bohrkerne in Gänze im Rahmen eines Vertrags zu verkaufen. Eine noch einfachere Lösung wäre wohl, die ganze AG dem Bund zu übertragen. Im Falle einer akzeptierbaren Offerte wäre der Verwaltungsrat, dessen Mitglieder über die Aktienmehrheit verfügen, bereit, auf die anderen Aktionärinnen und Aktionäre entsprechend einzuwirken. Angesichts der von Privaten getätigten bisherigen Investitionen in Höhe von rund CHF 320 Mio. werden Sie jedoch sicherlich Verständnis aufbringen, dass ein Verkaufspreis von knapp CHF 4 Mio., wie er bisher zur Diskussion stand, nicht in Frage kommen kann. Noch mehr dürften Sie Verständnis dafür haben, dass wir uns wie auch alle anderen Inhaber von Geodaten gegen eine faktisch kostenlose Überlassung wehren, was gemäss allen gängigen Rechtsüberlegungen einer Enteignung gleichkäme. Eine entschädigungslose Enteignung ist eines Rechtsstaats unwürdig.

Freundliche Grüsse

EAG Aktiengesellschaft für schweizerische Explorationsdaten

Dr. Ulrich Bollmann

Präsident des Verwaltungsrates

Dr. Patrick Lahusen

Vizepräsident des Verwaltungsrates



Schweizerische Fachgruppe für Ingenieurgeologie SFIG/GSGI Präsident Dr. Diego Pozzorini Via Costa di Mezzo 68 6614 Brissago

Bundesamt für Landestopographie swisstopo Seftigenstrasse 264 Postfach 3084 Wabern

Per E-Mail an: madeleine.pickel@swisstopo.ch

17. September 2021

Teilrevision des Bundesgesetzes über Geoinformation (GeolG) / Schreiben der Schweizerische Fachgruppe für Ingenieurgeologie SFIG/GSGI / Unterstützung der Stellungnahme des Schweizer Geologenverband CHGEOL

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Fachgruppe für Ingenieurgeologie SFIG ist eine Vereinigung von Praktikern und Wissenschaftlern, welche im Fachbereich der Ingenieurgeologie tätig sind. Neben der Förderung des Wissens auf dem Fachgebiet der Ingenieurgeologie, dessen Umsetzung in der Praxis und einem gegenseitigen, weiterbildenden Erfahrungsaustausch, bezweckt die SFIG eine enge Zusammenarbeit zwischen den Fachgebieten der Erdwissenschaften und der Ingenieurwissenschaften. Diese umfasst einerseits andere Fachgruppierungen, die sich mit geologischen Themen im Bereich Bau, Umwelt und Naturgefahren auseinandersetzen, andererseits auch Berufsverbände, zu welchen auch der Schweizer Geologenverband CHGEOL zählt.

Die SFIG hat sich mit der geplanten Teilrevision des Bundesgesetzes über Geoinformation GeolG eingehend auseinandergesetzt und von der Stellungnahme des CHGEOL Kenntnis genommen.

Die SFIG unterstützt die in der Stellungnahme des CHGEOL vom 17. September 2021 enthaltenen, ausführlich und fundiert dargelegten Anmerkungen. Demnach bestehen im geplanten GeolG noch relevante Mängel, welche korrigiert werden müssen, insbesondere:

- Fehlende Verfassungskonformität: Fehlende Zuständigkeit, Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit.
- Fehlender Einbezug der Landesgeologieverordnung in die Vernehmlassung des GeolG: Da ausgeprägte Abhängigkeiten bestehen, verhindert die intransparente Vorgehensweise bei der Vernehmlassung die gesamtheitliche Betrachtung der Änderungen.

Schweizerische Fachgruppe für Ingenieurgeologie Groupement Suisse de la Géologie de l'Ingénieur



• Beschränkung der Bereitstellungspflicht der Daten von nationalem Interesse: Die Definition der Daten von nationalem Interesse ist auf Gesetzstufe nicht eng, nicht sachgerecht und nicht hinreichend festgelegt.

• Verstaatlichung von privaten Daten:

ryo pino

Die mit privaten Geldern finanzierten Daten müssen dem Staat kostenlos zur Verfügung gestellt werden, was zu einem Präzedenzfall führt.

• Aufhebung des Investitionsschutzes und der staatlichen Wettbewerbsneutralität:

Durch die Aneignung von Daten Privater ergibt sich für die swisstopo als Vertreter der Bundesbehörde ein wettbewerbsrechtlich unzulässiger, wirtschaftlicher Vorteil, was dem Grundsatz der Wettbewerbsneutralität staatlicher Wirtschaftstätigkeit in der Bundesverfassung widerspricht.

Die SFIG unterstützt die Haltung des CHGEOL gemäss seiner Stellungnahme vom 17. September 2021 vollumfänglich.

Wir sind uns bewusst, dass geologische Daten von nationalem Interesse für eine wirkungsvolle und nachhaltige Raumplanung im Untergrund der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden müssen. Jedoch sind nach Auffassung der SFIG die geplanten Änderungen des GeolG in der aktuell vorgesehenen Form nicht zielführend und deshalb abzulehnen.

Die SFIG ist gerne bereit, um bei einer Überarbeitung des GeolG konstruktiv mitzuwirken.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Diego Pozzorini

Präsident SFIG/GSGI



Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS 3003 Bern

madeleine.pickel@swisstopo.ch

Bern, 7. Juli 2021

Änderung des Bundesgesetzes über Geoinformation: Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Amherd

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) betrachtet die vorgeschlagenen Änderungen des Geoinformations- sowie des Eisenbahngesetzes als sinnvoll und nötig und stimmt ihnen deshalb vollumfänglich zu.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Pierre-Yves Maillard

Madlard

Präsident

Reto Wyss Zentralsekretär

Office fédéral de topographie swisstopo 3084 Wabern

Par email à madeleine.pickel@swisstopo.ch

Berne, le 20 septembre 2021

Modification de la loi sur la géoinformation (données géologiques pour l'aménagement du territoire; mise en œuvre du postulat Vogler 16.4108) – Prise de position de l'Association des Communes Suisses

Madame, Monsieur,

Dans votre courrier du 19 mai 2021, vous nous avez soumis la modification de la Loi sur la géoinformation (LGéo) pour consultation. Nous tenons à vous remercier de nous avoir donné l'occasion d'exprimer notre point de vue au nom des 1600 communes affiliées à l'Association des Communes Suisses (ACS).

La planification de l'utilisation du sous-sol est une nécessité du fait de la multiplication des conflits d'utilisation entre la protection du climat, la sécurité énergétique et l'exploitation des infrastructures. L'accès aux données géologiques avec la création des bases légales permettant de mettre à disposition des communes, des cantons et de la Confédération des données géologiques de privés utiles à l'aménagement du sous-sol est soutenu par l'ACS. Ce transfert de savoir, dans une optique d'utilisation non concurrente des données, est une démarche qui permettra de faire face aux besoins croissants de données sur l'état du sous-sol. L'accessibilité à des données géologiques permettra une planification efficiente du sous-sol et la sécurité de planification des autorités tant cantonales que communales sera accrue. L'Association des Communes Suisses soutient donc la modification de la Loi sur la géoinformation.

En vous remerciant pour votre attention, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de notre considération distinguée.

Für die Raumplanung im Untergrund und teilweise auch für Zwecke der Landesgeologie fehlt heute die notwendige raumbezogene geologische Information. Diese Vorlage will entsprechende rechtliche Grundlagen schaffen, damit künftig geologische Daten für die Planung im Untergrund zur Verfügung gestellt werden können. Wenn mehr und bessere Informationen über den geologischen Untergrund zugänglich sind, erhöht dies die Planungssicherheit für die kantonalen und kommunalen Behörden; zudem wird eine bessere raumplanerische Koordination und Abstimmung der Nutzungen bzw. Nutzungsabsichten im Untergrund ermöglicht. Davon profitieren auch die Gemeinden.

Der Schweizerische Gemeindeverband begrüsst daher die vorgesehene Teilrevision des Geoinformationsgesetzes (GeoIG).

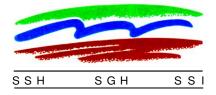
Association des Communes Suisses

Le président

Le directeur

Hannes Germann Conseiller aux États Christoph Niederberger

Copie à: Union des villes suisses, Berne



Mise en consultation du projet de modification de la LGéo – Prise de position de la société suisse d'hydrogéologie

Introduction

En tant qu'association professionnelle, la Société suisse d'hydrogéologie SSH, regroupe plus de 300 membres géologues et hydrogéologues, provenant du secteur privé, des administrations et des universités.

Le sous-sol et les géo-ressources revêtent une importance stratégique pour le pays :

- les ressources énergétiques sont nécessaires pour fournir des énergies renouvelables.
- 80 % de l'eau potable provient des eaux souterraines.
- les ressources minérales contribuent à l'approvisionnement de la Suisse en matières premières.

L'utilisation de ces ressources prend de l'importance : leur utilisation est d'ailleurs planifiée par différentes stratégies élaborées par la Confédération (stratégie énergétique 2050, Wasserversorgung 2025, etc...).

Dans ce contexte, il paraît indispensable de disposer d'une base de données numérique centralisée, regroupant à l'échelle du territoire national des données pertinentes et de qualité. Cette tâche qui revêt une importance stratégique pour le pays relève des compétences de la Confédération.

Nos membres, et les associations professionnelles auxquelles nous appartenons (dont la SSH), l'ont compris depuis longtemps et se sont engagés et ont participé activement à la définition de standards et de bonnes pratiques. Dans le même esprit, certains de nos membres ont également collaboré activement à une meilleure connaissance du sous-sol par la transmission au Service géologique national (anciennement Archives Géologiques Suisses) de données géologiques sur une base volontaire et dans l'intérêt commun de tous les praticiens.

Ces pratiques n'étant toutefois pas la norme sur l'ensemble du territoire suisse, la révision de la LGéo permet de définir un standard applicable sur le territoire national, qui précise le type de données géologiques à échanger et les conditions de base de la mise à disposition des données géologiques.

La mise en place de règles uniformes régissant la mise à disposition et les conditions d'échange de ces données est à saluer et constitue le seul moyen de disposer à terme des données pertinentes et suffisantes pour assurer le rôle de contrôle stratégique des ressources du sous-sol.

Notre prise de position se limite à commenter les éléments du projet qui figurent dans notre domaine de compétences.

Principes et contenu du projet

1. Définitions:

Le projet concerne l'échange de données géologiques primaires et de données géologiques primaires traitées qui ne relèvent pas du droit d'auteur.

Nous partons donc de l'idée que les données primaires et primaires traitées sont publiques et accessibles gratuitement sans restrictions (bureaux, canton, Confédération).

Nous considérons que cette mise à disposition est bénéfique pour l'aménagement du territoire ainsi que pour l'exploitation durable et la protection à long terme des ressources du sous-sol.

2. Mise à disposition de données géologiques : (Art. 28)

Le projet de loi mis en consultation comble une lacune au niveau des bases légales qui régissent l'accès aux données géologiques et leur échange. La définition de règles communes est le seul moyen d'y parvenir en :

- Permettant de coordonner l'accès aux données géologiques au niveau cantonal, et à en favoriser l'échange entre Confédération, les cantons et le secteur privé
- Harmonisant et centralisant les données géologiques.

Comme cela est déjà le cas dans certains cantons, les acteurs du secteur privé devront mettre des données géologiques à la disposition des cantons et de la Confédération.

Toutefois, conformément au rapport explicatif accompagnant le projet mis en consultation, l'obligation de fournir des données est une obligation « passive », le canton ou la Confédération peut aller chercher des informations lorsqu'elles sont d'intérêt national. Cet élément devra être apprécié selon la tâche à réaliser, là où l'utilisation du sous-sol est dense et où les conflits d'intérêts (aménagement du territoire en sous-sol) peuvent se poser.

Concernant l'alinéa 2 (gratuité de la mise à disposition des données géologiques primaires et indemnisation possible lorsque la fourniture des données géologiques primaires traitées est demandée) nos membres provenant du secteur privé considèrent que l'archivage et la conservation des données devrait mieux être pris en considération par le projet de loi. Ce travail de longue haleine permet que ces données soient actuellement disponibles (données primaires et données primaires traitées). Dans certains cas, les bureaux se sont même substitués aux administrations publiques qui à l'époque n'ont pas jugé utile de conserver ces données dans leurs propres archives.

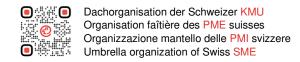
Remarques relatives au projet de modification de la loi

Les points suivants mériteraient d'être précisés dans la loi :

- Reprendre les définitions des données primaires, primaires traitées et secondaires de l'actuelle Ordonnance (formulation plus précise)
- La mise à disposition de données secondaires est à exclure explicitement du champ d'application de la loi.
- Le principe de la rémunération de la <u>conservation</u> des données et de la mise à disposition devrait être considérée dans la loi.
- Données orphelines:
 La nature des données géologiques à fournir devrait être formulée explicitement :
 données primaires et primaires traitées, à l'exclusion des données secondaires
- Les données primaires et primaires traitées sont accessibles en libre accès, sans restrictions, gratuitement.

Comité de la SSH, le 1er septembre 2021





Swisstopo
Vernehmlassung GeolG
Frau Madeleine Pickel
Per Email: madeleine.pickel@swisstopo.ch

Bern, 18. September 2021 sgv-Sc

Vernehmlassungsantwort Änderung des Bundesgesetzes über Geoinformation

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv lehnt die vorgeschlagenen Änderungen ab. Erstens sprechen verschiedene ordnungspolitische Gründe gegen die beantragten Neuregelungen und zweitens weisen die unterbreiteten Vorschläge erhebliche Mängel auf. Aus ordnungspolitischer Sicht sprechen zwei Gründe gegen die beantragten Neuregelungen. Sie unterliegen einem fundamentalen Irrtum bezüglich der Abgrenzung von Informationen und Daten. Daraus abgeleitet führen sie zu einer Enteignung und Verstaatlichung von Daten, welche nicht entschädigt wird.

Informationen sind singuläre Aussagen und können – müssen aber nicht – ohne Herstellungskosten entstanden sein. Bei Informationen kann man ökonomisch von Allgemeingütern ausgehen. Daten sind hingegen zusammengesetzte Informationen. Die Zusammensetzung ist selbst eine Wertschöpfungsaktivität und kann nicht ohne Herstellungskosten erfolgen. Damit stehen die so gewonnenen Daten im ökonomischen Eigentum der Akteure, welche Herstellungskosten eingehen, um die Daten zu produzieren. Als Ergebnis einer Kette von Wertschöpfungsaktivitäten sind Daten also gewonnene und verarbeitete und deshalb wertvolle Güter im ökonomischen Privateigentum. Die Vorlage behandelt Daten aber wie Informationen, indem sie Daten als Allgemeingut behandelt. Damit baut die Vorlage auf einem Grundlagenirrtum.

Wegen dieses Grundlagenirrtums läuft die Vorlage auf eine Verstaatlichung der Daten aus, was sich in der Praxis als Enteignung der Akteure in der Wertschöpfungskette der Daten auswirkt. Diese Enteignung erfolgt entschädigungslos, was ein weiteres ordnungspolitisches Problem ist. Im Übrigen erfolgt die Enteignung nach den unterbreiteten Vorschlägen nicht einmal verhältnismässig, denn die Daten sollen nicht etwa der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden, sondern allein dem Staat, der wiederum die Daten verwenden kann, um bezahlpflichtige Leistungen zu erstellen. Damit ist gerade aus ordnungspolitischer Sicht die Vorlage scharf abzulehnen. Sie unterliegt einem Grundlagenirrtum und enteignet Private.

Schweizerischer Gewerbeverband

Union suisse des arts et métiers

Unione svizzera delle arti e mestieri



Über das Ordnungspolitische hinaus weist die unterbreitete Vorlage gravierende Mängel auf:

Die vorgeschlagenen Anpassungen sind nicht verfassungskonform: Der vorliegenden Gesetzesrevision, insbesondere dem neuen Art. 28a GeolG, fehlt die verfassungsmässige Grundlage. Die Landesgeologie ist in der Bundesverfassung nicht erwähnt. Auch wurde in den Materialien zu Art. 75a BV nicht auf diese Aufgabe eingegangen. Art. 75a BV dient der verfassungsmässigen Abstützung der Vermessung (BBI 2002 2421), nicht aber der Landesgeologie. Die vorgeschlagenen Anpassungen des GeolG werden hauptsächlich auf die Harmonisierungskompetenz gemäss Art. 75a Abs. 3 BV abgestützt. Diese Harmonisierungskompetenz ist auf amtliche Informationen zu Grund und Boden, also auf Daten der amtlichen Vermessung, auf Daten des ÖREB und auf weitere Geobasisdaten beschränkt. Sie umfasst nicht alle geologischen Daten. Harmonisierung bedeutet, dass Daten koordiniert werden und die Aussagen sich dadurch ergänzen. Das Bereitstellen oder Überlassen bzw. die Abgabe von Daten – von Daten Privater im Besonderen – ist dagegen keine Bundesaufgabe. Der Bund überschreitet hier somit seine Zuständigkeiten. Auch Art. 75a Abs. 1 und Abs. 2 BV liefern keine Grundlage für das Vorhaben im geplanten Umfang. Gemäss BV Art. 75a hat der Bund keine Kompetenz für die generelle Einforderung und Bereitstellung oder für den entschädigungslosen Bezug von geologischen Daten bzw. der damit verbundenen Rechte.

Die Vorlage ist ein unzulässiger Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit. Neben der fehlenden Zuständigkeit wird die Verfassungskonformität auch durch den Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit in Frage gestellt. Dieses in Art. 27 BV gewährleistete Grundrecht lässt sich nur unter den Voraussetzungen von Art. 36 BV in Verbindung mit Art. 94 BV einschränken. Die geplante Gesetzesrevision greift jedoch in unzulässiger Weise in die Wirtschaftsfreiheit ein. Insbesondere werden die Investitionen der Akteure, die auf eigene Kosten Daten gewonnen, aufgearbeitet und verfeinert haben, nicht geschützt. Die Investitionen in die Sammlung von geologischen Daten müssen als wertschöpfende wirtschaftliche Aktivität aber auch im gesamtwirtschaftlichen Interesse ausreichend geschützt werden. Die vorgeschlagene Änderung des Gesetzes ist im Übrigen ein gefährlicher Präzedenzfall für die Weiterentwicklung einer wertschöpfenden Datenwirtschaft in der Schweiz.

Die Anpassung des GeolG ist nicht notwendig: Die Materialien zu den vorliegenden Änderungsvorschlägen unterlassen, zu begründen, warum eine Änderung des Gesetzes überhaupt notwendig ist. Das dezentrale Zusammenspiel der Privateigentümer, Gemeinden und Kantone funktioniert gut, was man unter anderem am Geschäftsgang der privatwirtschaftlich organisierten Branchen sieht. Es bestehen keine Anzeichen für Marktversagen. Das Gegenteil ist vielmehr der Fall: Der Markt wird immer dezentraler und differenzierter; der Wettbewerb spielt.

Wegen der fehlenden Verfassungskonformität erübrigt es sich, auf die Gesetzesrevision weiter einzugehen. Wir verweisen auf die Eingaben des Fachverbandes der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie sowie des Schweizer Geologen Verbands. Ihre Detailanträge zum Gesetz unterstützen wir im Sinne von Eventualanträgen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv

Hans-Ulrich Bigler Direktor sgv, e. Nationalrat Henrique Schneider stellvertretender Direktor

Mund

s i a

schweizerischer ingenieur- und architektenverein société suisse des ingénieurs et des architectes società svizzera degli ingegneri e degli architetti swiss society of engineers and architects

> Generalsekretariat VBS Bundeshaus Ost 3003 Bern

Geht per E-Mail an: madeleine.pickel@swisstopo.ch

Dörte Aller Verantwortliche Klima / Naturgefahren doerte.aller@sia.ch +41 44 283 15 84 Zürich, 20. September 2021 / mm

Vernehmlassung für Änderungen im Bundesgesetz über Geoinformation – Geologische Daten für die Planung im Untergrund / Stellungnahme des SIA

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Amherd Sehr geehrte Frau Pickel Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum vorliegenden Entwurf der Änderungen des Geoinformationsgesetzes Stellung zu nehmen.

Der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein SIA setzt sich für einen zukunftsfähigen und qualitativ hochwertigen Lebensraum ein. Er ist der massgebende Berufsverband für qualifizierte Fachleute der Bereiche Bau, Technik und Umwelt. Mit seinen über 16'000 Mitgliedern aus dem Ingenieur- und Architekturbereich bildet der SIA ein hochkompetentes interdisziplinäres Netzwerk. Der SIA ist bekannt für sein bedeutendes Normenwerk und erarbeitet, unterhält und publiziert zahlreiche Normen, Ordnungen, Richtlinien, Empfehlungen und Dokumentationen, die für die Schweizer Bauwirtschaft massgebend sind und das Bauwerk Schweiz in all seinen Facetten behandeln.

Um die Herausforderungen bei der Planung eines zukunftsfähigen und qualitativ hochwertigen Lebensraums zu meistern, müssen Daten digitalisiert, vernetzt und allen zugänglich gemacht werden – nicht nur für die Bedürfnisse von Bund und Kantonen. Dem SIA ist es daher ein Anliegen, dass sowohl geeignete Grundlagenprodukte für die verschiedenen Planungen zur Verfügung stehen als auch die Ansprüche der Ersteller der zugrundeliegenden Daten angemessen berücksichtigt werden.

Diverse Gremien des SIA beschäftigen sich mit der Nutzung des Untergrunds und/oder der Digitalisierung und erarbeiten Publikationen für die Praxis, die der Klärung, Harmonisierung und Weiterentwicklung dienen. Dies sind zum Beispiel:

- SIA-Fachrat «Digitale Transformation» (Publikation: Herangehensweise des SIA an die digitale Transformation der Planungs-, Bau- und Immobilienbranche);
- Berufsgruppe Umwelt (zu der u. a. die SIA-Fachvereine CHGEOL (Schweizer Geologenverband) und GEOSUISSE (Schweizerischer Verband für Geomatik und Landmanagement) gehören); Berufsgruppe Ingenieurwesen (zu der u. a. die SIA-Fachvereine FGU (Fachgruppe für Untertagbau) und GS (Geotechnik Schweiz) gehören);
- Positionspapier Klima (unter Punkt 5: Die Umgebung samt Untergrund wird frühzeitig in die Planung einbezogen.):
- Normenkommissionen des SIA: Kommission SIA 267 Geotechnik; Kommission SIA 405 Geodaten zu Verund Entsorgungsleitungen, Kommissionen der Untertagbau-Normen SIA 197, 197/1, 197/2 Projektierung
 Tunnel, SIA 198 Untertagbau – Ausführung, SIA 199 Erfassen des Gebirges im Untertagbau, etc.;
- Kommission SIA 106 Leistungen und Honorare der Geologinnen und Geologen (Publikation: Ordnung für Leistungen und Honorare der Geologinnen und Geologen);
- diverse BIM-Gremien und Publikationen;
- SIA-Sektionen.

Bei der Bearbeitung der Themen sind die Bedürfnisse und Anforderungen verschiedener Anspruchsgruppen zu berücksichtigen, zu koordinieren und Zielkonflikte zu lösen.

Der SIA unterstützt das Bedürfnis, notwendige Daten zu standardisieren, zu erheben, zu vernetzen und Grundlagenprodukte Dritten verfügbar zu machen. Der SIA favorisiert dabei das Prinzip von «Open Data».

Der SIA stellt aber auch fest, dass

- der vorliegende Entwurf weit über die im Bericht des Bundesrats beschriebenen Massnahmen (siehe z. B. Kapitel 3.4. unter 3. Anreize und Ansätze) hinausgeht und erhebliche Mängel aufweist. Unter anderem stösst dabei das weitgehend entschädigungsfreie Einziehen von Daten auf grossen Widerstand (siehe dazu auch die eigene Stellungnahme des SIA-Fachvereins CHGEOL). Die Erzeugung dieser Daten ist mit erheblichem Aufwand verbunden und setzt Fachwissen und Erfahrung voraus, was entsprechend zu würdigen ist;
- es zu einer Verzerrung des Wettbewerbs führen kann, wenn die Landesgeologie für ihre kommerziellen Aktivitäten die eingezogenen Daten verwenden kann;
- Schnittstellen und Synergien in Bezug auf weitere Bedürfnisse verschiedener Akteure zum Wissen über den Untergrund noch zu klären sind («Open Data»). Dies ist umso wichtiger, da den Datenerzeugern und -übermittlern das Abgeben der Daten in unterschiedlichen Datenmodellen für verschiedene Verwendungszwecke nicht zuzumuten ist.

Der SIA fordert daher, den vorliegenden Entwurf des GeolG zwingend zu überarbeiten. Die verschiedenen Anliegen sind zu klären. Der SIA als interdisziplinärer Verein bietet dazu gerne Hand.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und wohlwollende Prüfung unserer Anliegen. Bei Fragen und für einen allfälligen Austausch oder eine Abstimmung hinsichtlich des Beitrags des SIA stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Date Alle

Freundliche Grüsse

Arromalcoa

Peter Dransfeld

Präsident SIA

Dörte Aller

Verantwortliche Klima / Naturgefahren

Siaschweizerischer ingenieur- und architektenverein
sektion winterthur

Per E-Mail an: Vernehmlassungsstelle Geoinformationsgesetz Frau Madleine Pickel madleine.pickel@swisstopo.ch

Winterthur, 17. September 2021

Änderung des Geoinformationsgesetzes: Vernehmlassungsantwort der SIA-Sektion Winterthur

Sehr geehrte Frau Pickel

Seit 19. Mai 2021 läuft der Vernehmlassung der Änderungen zum Geoinformationsgesetz. Als massgebender Vertreter der Bauplanungs-Fachleute der Region Winterthur haben wir die Gesetzesvorlage und den Erläuterungstext durchgesehen und erlauben uns folgende Rückmeldungen:

Geologische Daten und Informationen stellen für unsere Planungsleistungen eine unverzichtbare Grundlage dar. Entsprechend begrüssen wir die Bemühungen der Landesgeologie zur Bereitstellung solcher Daten. Wir begrüssen in diesem Sinne das Wesen einer qualitativ hochstehenden Grundlagenbereitstellung grundsätzlich. Bei der Durchsicht der Gesetzesvorlage und des erläuternden Textes sind uns aber folgende Punkte aufgefallen:

Fehlende Daten für die Planung im Untergrund

Die Geologie der Alpen wird seit rund 200 Jahren wissenschaftlich erforscht. Unzählige Institute an Hochschulen und Universitäten im In- und Ausland haben Wissen zusammengetragen. Private und öffentlich-rechtliche Anstalten wie z.B. die NAGRA haben dieses Wissen ergänzt. Wir können nicht glauben, dass nach derart intensiven Abklärungen die Daten für die Planung im Untergrund fehlen. Das würde bedeuten, dass die NAGRA die Standortentscheide für ihre Endlager auf mangelhafter Datenbasis gefällt hätte. Was fehlt, sind nicht die geologischen Daten zum Untergrund sondern ein praxistaugliches Vorgehen für die Planung im Untergrund. Als das Raumplanungsgesetz in den 1970-er Jahren erarbeitet wurde, waren auch noch nicht alle raumplanungsrelevanten Parameter erhoben, aber das Gesetz legte – z.B. mit der Trennung zwischen Bau- und Nichtbaugebiet – eine Vorgehen zur Raumplanung vor. In diesem Kontext erweckt die Änderung des Geoinformationsgesetzes eher den Eindruck, dass die Landesgeologie für ihre Tätigkeit die geologischen Daten und Informationen der privaten Bauherren nutzen möchte.

Zunächst muss aber geklärt werden, auf welche Arten der geologischen Daten sich die Gesetzesänderung bezieht.

In Kapitel 1.1.1 der Erläuterungen wird das Wesen der nur erschwert zu gewinnenden geologischen Daten beschrieben. Auf Basis dieser Erläuterungen müssen wir davon ausgehen, dass sich die in Kapitel 2.1 beschriebenen Rohdaten auf Bohrlöcher, Tunnels, Höhlen und geophysikalische Messungen beziehen. Eine solche Beschreibung ist auf für uns Planungsfachleute nicht verständlich, weil hier mithilfe elektronischer Messgeber gewonnene Daten (Geophysik) mit künstlich geschaffenen, von Fachleuten beschriebenen Informationen (Bohrlöcher) sowie künstlich geschaffenen und natürlichen Hohlräumen vermischt werden. Ohne genaue Kenntnis des Geltungsbereichs eines Gesetzes ist deren Beurteilung nicht möglich. Wir bitten Sie höflich, in für Bauplanungsfachleute verständlicher Form die von der Geoinformationsgesetz betroffenen Sondierungen und Untersuchungen zu definieren. Unterliegen Erdwärmesondenbohrungen, Werkleitungssondierungen, Rammsondierungen, Pfahlbohrungen und horizontale Richtbohrungen künftig dem Geoinformationsgesetz oder nicht?

In Kapitel 3 des Erläuterungstexts wird erwähnt, dass die Gesetzesänderung weder für den Bund noch die Gemeinden personelle oder finanzielle, für die Wirtschaft sogar eine belebende, positive Auswirkung hat. Diese auf den ersten Blick sehr erfreuliche Einschätzung ist für uns aber nicht nachvollziehbar, werden doch schon in der Region Winterthur jährlich über 1'000 geologische Sondierungen ausgeführt. Zur Nutzbarmachung dieser Sondierungen müssen diese geprüft und in verwertbare Form gebracht werden, was nicht ohne einen Aufwand möglich ist. Aufgrund unserer Erfahrungen mit behördlichen Anordnungen und Vorgaben müssen wir davon ausgehen, dass die Anpassung des Geoinformationsgesetzes indirekt über deren kantonale Umsetzung zu einem höheren bürokratischen Aufwand bei Bauvorhaben und deren vorauseilenden Sondierungen führt. Ein solcher Aufwand liessen sich die kantonalen Fachstellen in der Vergangenheit auch regelmässig über höhere Gebühren finanzieren. Wir fordern Sie auf, mit nachvollziehbaren und realistischen Angaben die Finanzierung der Sondierdaten-Verarbeitung durch private Geologiebüros, kantonale Behörden oder Bundesstellen aufzuzeigen und zu bestätigen, dass die swisstopo auf Finanzierungs-Stand (Jahr 2020) keine zusätzlichen Mittel zur Nutzung der zusätzlichen geologischen Daten benötigt. Als Bauplanungs-Fachleute lehnen wir zusätzliche bürokratische Hürden in Form von Bewilligungen und eine Verrechnung von Gebühren zur Nutzung der geologischen Daten ab.

In Kapitel 2.1 wird erwähnt, dass die dem Geoinformationsgesetz unterstehende Landesgeologieverordnung präzisierende Regelungen zur Umsetzung der Geoinformationsgesetz-Anpassung enthält. Ohne Kenntnis dieser Verordnungs-Änderungen können auch zur Geoinformationsgesetz-Anpassung keine abschliessenden Einschätzungen und Rückmeldungen gemacht werden. Insofern müssen wir das nun laufende Vernehmlassungsverfahren als intransparent bezeichnen, was die Vermutung nährt, dass gerade in der Anpassung der Landesgeologieverordnung die für die Praxis massgebenden, vermutlich aber weniger opportunen Regelungen definiert werden. Wir fordern die Vernehmlassungsstelle zur Wiederholung der Geoinformationsgesetz-Vernehmlassung mit vollständigen Dokumentationen und Unterlagen inklusive der Landesgeologieverordnung auf.

Im Zuge dieser erneuten Vernehmlassung sind die Erläuterungen nicht nur in den bereits erwähnten Punkten (Beschreibung Sondierungen, Finanzierung) zu überarbeiten sondern auch ein aus unserer Sicht inakzeptabler Fehler zu korrigieren: Kapitel 2.1 setzt das Geoinformationsgesetz in Bezug zum Urheberrecht. Die Aussage, wonach grafische Bohrkern-Darstellungen nicht urheberrechtlich geschützt sind, mach zwar mangels Individualität der standardisierten Darstellungsform korrekt sein. Die Aussage verkennt aber, dass Bohrkernbeschreibungen, d.h. die Ansprache des Bohrkerns aufgrund ihres Inhaltes, welcher sich aus der zu bearbeitenden Fragestellung (vgl. Norm SIA 267) in Verbindung mit der Tätigkeit des beschreibenden Geologen / der beschreibenden Geologin ergibt, eine geistige Schöpfung mit individuellem Charakter entspricht und damit dem Urheberrecht untersteht. Als Erbringer intellektueller Dienstleistungen werden wir Bauplanungsfachleute regelmässig in unseren Urheberrechten beschnitten. Entsprechend bestehen wir auch bei der Geoinformationsgesetz-Anpassung auf der uneingeschränkten Achtung des Urheberrechtsschutzes! Wir fordern Sie auf, in Kapitel 5.2 des Erläuterungstextes auch die Berner Übereinkunft, welche in Art. 2. Abs. 1 auch geologische Informationen umfasst, zu berücksichtigen. Insbesondere ist aber Kapitel 5.5 des Erläuterungstextes zu überarbeiten. Dieses Kapitel geht davon aus, dass urheberrechtlich geschützte Werke unter Erwähnung des Urhebers z.B. von der swisstopo frei genutzt werden können, was dem Zweck des Urheberrechts im generellen, in Bezug auf die Verwertung besonders Art. 16 Abs. 2 und 3 Urheberrechtsgesetz widerspricht.

Wie in Kapitel 1 der Erläuterungen beschrieben, sieht die swisstopo in der aus der föderalistischen Ordnung hervorgehenden Zuständigkeit und Kompetenz bei geologischen Daten ein Mangel, welcher mit der konzentrierten Sammlung dieser Daten behoben würde. Es gibt zwar - entgegen Kapitel 1.3 des Erläuterungstextes - verschiedene kantonale Lösungen, welche innerhalb der föderalistischen Zuständigkeit den Zugriff auf geologische Daten erlaubt. Insbesondere bezweckt die swisstopo mit der vom Geoinformationsgesetz vorgeschlagenen Lösung eine Alleinherrschaft auf geologische Daten. Diese geologischen Daten werden für Untergrundmodelle (wie z.B. geomol) genutzt und führen dazu, dass die swisstopo zu einem "Geodaten-Broker" wird. Die Erschaffung von geologischen Untergrundmodellen gehörte in den vergangenen 70 Jahren in die Kompetenz privatwirtschaftlicher Geologiebüros. Die Landesgeologieverordnung gibt der entsprechenden swisstopo-Fachstelle das Recht, neben amtlichen auch gewerbliche Leistungen anzubieten. Noch im Jahr 2006 schrieb der Bundesrat in seiner Botschaft zum damaligen Geoinformationsgesetz, dass sich der Bund "...auf Dienstleistungen konzentrieren soll, welche die Privatwirtschaft nicht oder nur teilweise erbringen können". Im Jahr 2021 scheint dieses Versprechen vergessen zu sein. Mehr noch, auch der Grundsatz, dass Geodaten-Monopolstellungen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen dürfen (vgl. "Empfehlung der Wettbewerbskommission gemäss Art. 45 Abs. 2 KG" vom 23. Januar 2006) scheinen für die swisstopo nicht zu gelten. Das wettbewerbsverzerrende Verhalten der swisstopo bei Geometerleistungen musste schon mehrfach vom Departement VBS gerechtfertigt werden (vgl. Interpellation 02,3480 oder 17.4206) und soll mit der vorgelegten Geoinformationsgesetz-Anpassung weiter geführt werden. Wir fordern. dass die in Art. 94 Bundesverfassung gewährte Wirtschaftsordnung mit der Geoinformationsgesetz-Anpassung berücksichtigt wird. Wir fordern, dass im Geoinformationsgesetz und in der Landesgeologieverordnung ausdrücklich festgehalten wird, dass aus der Geodaten-Alleinherrschaft hervorgehende Produkte in keiner Weise den privatwirtschaftlichen Leistungen konkurrenzieren. Aufgrund verschiedener, von Landesgeologie-Vertretern formulierten Äusserungen (z.B. Gurten-Symposium "Chaos im Untergrund – Fakten statt Mythen") befürchten wir, dass die über Steuergelder finanzierte swisstopo ähnlich der niederländischen TNO

als staatliche Organisation Ingenieur-, Vermessungs- und Geologie-Dienstleistungen anbieten will. Wir erinnern daran, dass die TNO auf Basis ihres Geodaten-Monopols mit 150 Angestellten geologische Modelle erstellt und über Gebühren finanziert. Es besteht in der Schweiz kein Bedarf nach einer staatlichen, über wettbewerbsverzerrende Mechanismen finanzierter Geologie.

Anlässlich der Vorstandssitzung vom 16. August 2021 vom Vorstand SIA-Sektion Winterthur zur Abgabe freigegeben.



Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS Bundesamt für Landestopografie 3084 Wabern

Per Mail: madeleine.pickel@swisstopo.ch

Bern, 2. September 2021

Änderung des Bundesgesetzes über Geoinformation (GeolG): Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Änderung des Bundesgesetzes über Geoinformation (GeoIG) Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Mit der Gesetzesrevision sollen Private verpflichtet werden, ihre geologischen Daten den Kantonen und dem Bund – primär zu Zwecken der Landesgeologie und der Raumplanung – zur Verfügung zu stellen. Die Nutzung des Untergrunds wird immer komplexer, besonders auch in städtischer Umgebung. Ausreichende Kenntnisse der geologischen Verhältnisse im Untergrund und der dort bestehenden Nutzungen bzw. Nutzungsbeschränkungen sind deshalb als Grundlage für die Planung unabdingbar. Mit der vorgesehenen neuen Rechtsgrundlage wird es den Städten und Gemeinden möglich sein, auf nutzbringende Daten über die Verhältnisse im Untergrund zuzugreifen.

Der Schweizerische Städteverband begrüsst damit die vorgesehene Bundesgesetzrevision.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Direktorin

Kurt Fluri, Nationalrat Stadtpräsident Solothurn Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband



Union Suisse des Sociétés d'Ingénieurs-Conseils Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen Unione Svizzera degli Studi Consulenti d'Ingegneria Swiss Association of Consulting Engineers

Bundesamt für Landestopografie swisstopo Seftigenstrasse 264 Postfach 3084 Wabern

Per E-Mail an: madeleine.pickel@swisstopo.ch

Bern, 15. September 2021 laurens.abu-talib@usic.ch | T 031 970 08 88

Änderung des Bundesgesetzes über Geoinformation. Stellungnahme der usic

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne setzen wir Sie im Folgenden von unserer Position in Kenntnis.

Die usic lehnt die Vorlage ab.

Die usic unterstützt Bestrebungen für eine systematische und harmonisierte Erfassung geologischer Daten. Mit der wachsenden Verdichtung gewinnt die Nutzung des Untergrundes, besonders in der kleinräumigen Schweiz, immer mehr an Bedeutung.

Mit der vorliegenden Regelung sollen Private und Infrastrukturbetreiber dazu verpflichtet werden, primäre und prozessierte primäre geologische Daten an Bund und Kantone zu übermitteln. Der Bund regelt die technischen Anforderungen und die Entschädigung für die Datenübermittlung primär prozessierter Daten.

Die Vorlage ist mit erheblichen konzeptionellen Diskrepanzen durchzogen und deshalb insgesamt ungeeignet, das Ziel einer verbesserten Datenverfügbarkeit zu erreichen.

- Obwohl der Bundesrat richtigerweise feststellt, dass die Erhebung solcher Primärdaten mit einem finanziellen Aufwand seitens der Auftraggeber verbunden ist (Bericht, S. 3f.), stützt sich die Herleitung des fehlenden Entschädigungsanspruches weitgehend auf fehlende Urheberrechte, anstatt auf das Auftragsrecht.
- Ein weiterer Widerspruch ist der Umstand, dass für Private die Möglichkeit einer Bringschuld vorgesehen werden kann (Bericht, S. 10), während eine solche für Infrastrukturbetreiber, die zudem oftmals staatliche finanzielle Unterstützung erhalten, explizit ausgeschlossen wird (Art. 45 Abs. 1 E-EBG).

 Die Zusicherung im Bericht (S. 10), wonach ausschliesslich Daten von nationalem Interesse gemäss Art. 27 Abs. 2 Bst. b GeolG gesammelt werden und Privaten "kaum Nachteile" entstünden (Bericht, Kap. 3.3), ist irreführend. Ohne anderslautende Bestimmung kämen durchaus auch weitere Zwecke in Betracht. So widerspricht der Bericht in Kap. 3.2 dieser Zusicherung, indem darauf verwiesen wird, dass Kantone, "für ihre Planung oder andere konzeptionelle Arbeiten" auf Daten von Privaten zugreifen können.

In Anbetracht der Schwere des Eingriffs in die Wirtschaftsfreiheit privater Akteure ist es besonders wichtig, eine wohldurchdachte Vorlage zu gestalten. Dies ist mit dem vorliegenden Entwurf nicht der Fall, weshalb die usic diesen in seiner Gesamtheit ablehnt.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die wohlwollende Berücksichtigung unserer Position.

Freundliche Grüsse

u s i c Der Präsident

Bernhard Berger Dipl. Bauing. ETH Der Geschäftsführer

Dr. Mario Marti Rechtsanwalt

Die usic

Die Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen usic vereint rund 1 000 Mitgliedsunternehmungen mit gut 13 000 Mitarbeitenden. Die Mitglieder generieren einen jährlichen Bruttohonorarumsatz von über 2,5 Mia. Franken. Dies entspricht einem Anteil von etwa 50 Prozent am gesamten ingenieurrelevanten Ausgabenanteil im Baubereich. Die Mitgliedsunternehmungen der usic sind in allen baurelevanten Bereichen tätig, von der Raumplanung über die Geologie, die Vermessung, die Umweltingenieurwissenschaften, das Bauingenieurwesen sowie die Gebäudetechnik und die Elektroplanung. Damit ist die usic der grösste Schweizer patronale Planerverband und die anerkannte nationale Stimme der beratenden Ingenieur- und Planerunternehmen in der Schweiz.



Eigenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) Bundeshaus Ost 3003 Bern

Mail: madeleine.pickel@swisstopo.ch

Bern, 16. August 2021 (Stellungnahme_GeolG_Teilrevision_210920.docx)

Vernehmlassung Änderung des Bundesgesetzes über Geoinformation (GeolG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Amherd Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu diesem für unsere Branche wichtigen Geschäft herzlich bedanken.

Der Verband Fernwärme Schweiz (VFS) mit seinen 155 Mitgliedern (u.a. Betreiber, Contractoren, Planer, Lieferanten von Fernwärme und -kältenetzen) hat eine wichtige Aufgabe bei der Wärmeversorgung in Städten und Agglomerationen. Er ist die wichtigste Ansprechstelle in der Schweiz für die Wärme- und Kälteversorgung in dicht besiedelten Gebieten und für die Nutzung von Umweltwärme und -kälte aus erneuerbaren Quellen (Seen, Flüsse, Grundwasser, Geothermie und Abwärme). Ziel des VFS ist der massive Ausbau von Fernwärmenetzen unter gleichzeitig vermehrter Nutzung erneuerbarer Energien.

Wir nehmen zu den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen nur Stellung, wenn das Thema Fernwärme direkt oder indirekt betroffen ist.

Generelle Unterstützung der Stossrichtung

Grundsätzlich befürworten wir die Ergänzung des Geoinformationsgesetzes in Bezug auf die Bereitstellung geologischer Daten. Diese Daten sind sehr wertvoll für die Nutzung des Untergrundes für die Wärme- bzw. Energieversorgung der Schweiz (untiefe, mitteltiefe und tiefe Geothermie) aber auch zur Verhinderung von Nutzungskonflikten.

Stellungnahme zur Gesetzesänderung

Der VFS heisst die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen gut. Wir schlagen jedoch punktuelle Präzisierungen bzw. Ergänzungen im Gesetzesentwurf und in der dazugehörigen Verordnung wie folgt vor:

Art. 28a Abs.2

Die Aufbereitung vorhandener Daten zur Weitergabe an Bund und Kantone verursacht Kosten, die unserer Meinung nach entschädigt werden sollten.

Antrag

Der Art. 28a Abs. 2 ist wie folgt zu ergänzen (Ergänzungen fett und unterstrichen):

Primäre geologische Daten sind Bund und Kantonen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Für die Lieferung primärer geologischer Daten, die vor der Inkraftsetzung dieses Gesetzes erhoben wurden, und für die Lieferung der angeforderten prozessierten primären geologischen Daten richten Bund und Kantone eine Entschädigung aus; bei deren Bemessung berücksichtigen sie die von ihnen bereits geleisteten Beiträge.

Begründung

Geologische Dienstleistungsunternehmen haben voraussichtlich einen beträchtlichen Aufwand, um bestehende Daten so zusammenstellen, dass sie weitergeben werden können. Werden die entsprechenden Kosten nicht vergütet, könnte sich das zu Lasten der Datenqualität auswirken.

Die Situation nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes sieht anders aus. Alle Dienstleister werden die Daten von Anfang an so aufbereiten, dass für die Weitergabe kein Aufwand mehr anfällt bzw. die entsprechenden Kosten vom Auftraggeber beglichen werden.

Vorschlag für Präzisierung der Geoinformationsverordnung

Mit der gesetzlichen Regelung ist noch nicht klar definiert, welche Daten abgegeben werden sollen.

Antrag

Wir beantragen entsprechend eine präzisere Umschreibung der abzugebenden Daten auf Verordnungsstufe.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Rückmeldungen gedient zu haben und dass wir dank diesen Anpassungen neben der Energiewende auch die Wärmewende erreichen können.

Für Fragen und Auskünfte steht Ihnen unser Geschäftsführer gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

a Reid &

Othmar Reichmuth Ständerat, Präsident VFS Andreas Hurni Geschäftsführer VFS

a. Hun

Swisstopo z.H. Madeleine Pickel 3003 Bern

elektronisch eingereicht bei: madeleine.pickel@swisstopo.ch

Bern, 09.08.2021 bettina.meury@voev.ch

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Änderungen im Bundesgesetz über Geoinformation - Geologische Daten für die Planung im Untergrund»

Sehr geehrte Frau Pickel, sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen des Bundesgesetzes über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG, SR 510.62).

Die Bahnbranche begrüsst den Austausch der geologischen Daten und die Aktualisierung des Geoinformationsgesetzes.

Ganz wichtig ist den Bahnen eine Verbesserung des Bezugs der primären geologischen Daten, welche nicht urheberrechtlich geschützt sind (bspw. Bohrprofile). Aus Sicht der öffentlich finanzierten Bahnen und zur Vermeidung mehrfacher Datenerhebung müssen diese Geodaten hindernisfrei, digital beziehbar sein. Die Bahnbranche und der Verband öffentlicher Verkehr bitten Sie deshalb um eine Rückmeldung, wie der Bezug der nicht prozessierten Daten für die Bahnen zukünftig vereinfacht wird.

Des Weiteren stellt die Bahnbranche hiermit den Antrag, dass die Bahnen reziprok ebenfalls via Bund Zugang zu den geologischen Daten des Untergrundes von Dritten (Privaten und Behörden) erhalten und die Bahnen diese Informationen einfach beziehen und nutzen können.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau B. Meury (bettina.meury@voev.ch).

Freundliche Grüsse,

Thomas Küchler Vorsitzender der GL SOB

Präsident Kommission Infrastruktur

Mühler

Ueli Stückelberger Direktor VöV

M. Stilly



Fachgruppe des schweizerischen Baumeisterverbandes Mitglied Konferenz Steine und Erden

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS Bundesamt für Umwelt

Per E-Mail: madeleine.pickel@swisstopo.ch

Wichtrach, 20. September 2021

Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage 2021/37 Teilrevision des Bundesgesetzes über Geoinformation

Sehr geehrte Frau Pickel, Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 19. Mai 2021, mit dem Sie uns über die laufende Vernehmlassung 2021/37 zur Teilrevision des Bundesgesetzes über Geoinformation (nGeoIG) orientierten. Wir danken Ihnen bestens für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Verband der schweizerischen Hartsteinbrüche (VSH) vertritt die Interessen der Hartsteinbranche und setzt sich für eine nachhaltige Versorgung der Schweiz mit Hartgesteinsprodukten für den Bahnund Strassenbau, sowie für eine positive Wahrnehmung der von ihr vertretenen Branche ein.

Im Rahmen der Teilrevision des nGeoIG sind insbesondere folgende neue Regelungen angedacht:

- (1) Private sollen neu bundesrechtlich verpflichtet werden, ihre geologischen Daten dem Bund und den Kantonen zur Verfügung zu stellen (Art. 28a Abs. 1 nGeoIG). Primäre geologische Daten sind kostenlos zur Verfügung zu stellen; für die Lieferung prozessierter primärer geologischer Daten soll hingegen eine Entschädigung geschuldet sein (Art. 28a Abs. 2 nGeoIG).
- (2) Die Behörden des Bundes und der Kantone sollen verpflichtet werden, untereinander die bei ihnen befindlichen geologischen Daten auszutauschen (Art. 28b nGeoIG).
- (3) Das nGeolG sieht nicht ausdrücklich vor, dass die herausgegebenen Daten veröffentlicht werden. Der Erläuternde Bericht erwähnt allerdings, dass der Bundesrat eine Änderung der Geoinformationsverordnung plant. Diese hätte zur Folge, dass die geologischen Daten grundsätzlich öffentlich sein werden; entgegenstehende private Interessen würden aber vorbehalten bleiben.¹

Erläuternder Bericht des Bundesrates zur Änderung des GeolG vom 19. Mai 2021 (Erläuternder Bericht), S. 7.



Fachgruppe des schweizerischen Baumeisterverbandes Mitglied Konferenz Steine und Erden

Die grundlegenden Ziele für die Anpassung des Geoinformationsgesetzes sind nachvollziehbar. In der Tat bestehen bei der Nutzung des Untergrundes oder an der Erdoberfläche zahlreiche Nutzungskonflikte. Aus diesem Grund ist es tatsächlich sinnvoll, bei Planungsarbeiten aller Stufen auch dem Aspekt des Untergrunds genügend Rechnung zu tragen und eine entsprechende Abstimmung der Interessen vorzunehmen. Allerdings weisen die geplanten Änderungen im Bundesgesetz über die Geoinformation gravierende Mängel auf, die korrigiert werden müssen. In der derzeitigen Fassung bedeuten die Anpassung vor allem eine Aushebelung des Investitionsschutzes und Schutzes von Geschäftsgeheimissen und fördert potenzielle Wettbewerbsverzerrungen.

Aus diesen Gründen beantragt der VSH eine grundsätzliche Überarbeitung des GeolG welche nachfolgend in den folgenden Anpassungen und Anträgen näher ausgeführt werden:

a) Art. 3 Abs. 1 Bst. k nGeolG: Klarstellung, dass sich geologische Daten nur auf den öffentlichen Teil des Untergrundes beziehen

Art. 3 Abs. 1 Bst. k nGeoIG führt eine Legaldefinition des Begriffs der geologischen Daten ein. Diese gilt mittelbar über Art. 3 Abs. 1 Bst. I und Bst. m nGeoIG auch für die Begriffe der "primären geologischen Daten" und der "prozessierten primären geologische Daten".

Nach der Legaldefinition in Art. 3 Abs. 1 Bst. k nGeolG betreffen geologische Daten stets den Untergrund. Der Bedarf an geologischen Daten besteht in diesem Zusammenhang insbesondere bei Rohstoffen von hohem öffentlichem Interesse. Allerdings bleibt trotz Legaldefinition *unklar*, was genau zum Untergrund gehört. Es ist klarzustellen, dass prinzipiell nur der in der Tiefe liegende öffentliche *Teil* des Untergrundes gemeint ist, an dem mangels Interesses an der Eigentumsausübung *kein Grundeigentum* besteht (Art. 667 Abs. 1 des Zivilgesetzbuches [**ZGB**]). Es kann jedoch nicht Sinn und Zweck der Teilrevision des GeolG sein, dass einfache Sondierungen oder Bohrungen knapp unter der Erdoberfläche, z.B. zum Zwecke der Gewinnungssprengungen, der Produktionsplanung, der Qualitätssteuerung oder der Hydrogeologie, zu herausgabepflichtigen Daten führen. Die bürokratische Belastung der Unternehmen wäre unverhältnismässig gross.

Durch die Klarstellung bestünde Rechtssicherheit, dass der Abbau von nichtenergetischen mineralischen Rohstoffen im Tagbau nicht zu herausgabepflichten geologischen Daten führt. Einerseits erfolgt der Tagbau immer an der Erdoberfläche, weil sich dieser mit dem Abbaufortschritt nach unten verschiebt. Im Rahmen des Tagbaus erhobene Daten sind deshalb keine geologischen Daten im Sinne von Art.3 Abs.1 nGeolG. Andererseits gehören im Tagbau abbaubare Rohstoffvorkommen zum Grundeigentum, weil der Grundeigentümer ein Interesse an ihnen hat (Art. 667 Abs. 1 ZGB). Im Rahmen der Teilrevision des nGeolG ist auf eine einheitliche rechtsbereichsübergreifende Regelung zu achten: Vorkommen von nichtenergetischen mineralischen Rohstoffen sind nicht vom historischen Bergregal umfasst, weil sich dieses nur auf herrenlose Naturgüter bezieht. Konsequenterweise sollten Private auch nicht verpflichtet sein, den Behörden Daten über den in ihrem Eigentum stehenden Untergrund herauszugeben.



Fachgruppe des schweizerischen Baumeisterverbandes Mitglied Konferenz Steine und Erden

Zudem sollen die Daten nicht über den wirtschaftlichen Wert informieren, um möglichen Wettbewerbsverzerrungen oder Verletzung von Geschäftsgeheimnissen vorzubeugen.

Art. 3 Abs. 1 Bst. k nGeolG ist entsprechend dahingehend zu präzisieren, dass nur Daten über den öffentlichen Untergrund herausgabepflichtige geologische Daten sind. Wir regen die folgende Formulierung an:

Antrag: Änderung von Art. 3 Abs. 1 Bst. k nGeolG

k. geologische Daten: Daten über den geologischen Untergrund, der in der Regel nicht vom Grundeigentum im Sinne des Zivilgesetzbuches erfasst ist, insbesondere über den Aufbau, die Beschaffenheit und die Eigenschaften, die frühere und aktuelle Nutzung, den wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Wert sowie über frühere, aktuelle und potenzielle geologische Prozesse;

Unternehmen oder Branchenorganisationen haben weiterhin die Möglichkeit, entweder im Rahmen eines Abbauprojekts mit allfälliger nationaler Bedeutung oder im Rahmen eines Branchen-Rohstoffversorgungskonzepts, freiwillig dem Kanton und/oder dem Bund geologische Daten (inkl. geologische Daten, die vom Grundeigentum im Sinne des Zivilgesetzbuchs erfasst sind) zu übermitteln.

b) Art. 28a Abs. 1 nGeolG: Einschränkung auf verhältnismässiges Mass

Der Wortlaut von Art. 28a Abs. 1 nGeoIG schränkt die zulässigen Zwecke der Datensammlung durch die Behörden in keiner Weise ein. Er erlaubt potenziell die unbegrenzte, flächendeckende Sammlung von privat erhobenen geologischen Daten. Der Bundesrat betont im Erläuternden Bericht, dass sich die Behörden darauf beschränken werden, geologische Daten herauszuverlangen, die zur Herstellung gesamtschweizerischer geologischer Übersichten geeignet sind oder sonst von nationalem Interesse sind.² Im nGeoIG ist diese Beschränkung aber nicht ausdrücklich festgehalten.

Aus Sicht des VSH sollte das nGeolG zwecks Rechtssicherheit die Herausgabepflicht ausdrücklich auf bestimmte Datenkategorien beschränken. Damit würde auch klargestellt, dass ein Privater nicht alle bei ihm befindlichen, sondern nur *genau bestimmte* Daten herausgeben muss. Der Bundesrat weist im Übrigen selbst darauf hin, dass Beschränkungen der zulässigen Nutzung (z.B. durch eine raumplanerische Zweckbindung) im Interesse des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes seien.³

In Art. 28a Abs. 1 nGeolG ist deshalb explizit zu statuieren, dass nur <u>Daten im nationalen Interesse</u> der Herausgabepflicht unterliegen. Im Sinne des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes ist zudem ausdrücklich festzuhalten, dass die angeforderten Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Bereich des Untergrundes notwendig sein müssen (raumplanerische Zweckbindung) und der Herausgabe keine überwiegenden Interessen der verpflichteten Person entgegenstehen dürfen. Um

Erläuternder Bericht, a.a.O., S. 10 f. Erläuternder Bericht, a.a.O., S. 14.



Fachgruppe des schweizerischen Baumeisterverbandes Mitglied Konferenz Steine und Erden

unverhältnismässige bürokratische Belastungen zu vermeiden, ist somit stets eine Interessenabwägung vorzunehmen.

Ferner soll gesetzlich ausdrücklich klargestellt werden, dass es sich bei der Datenlieferung um eine "Holschuld" der Behörden und nicht um eine "Bringschuld" der Unternehmen handelt: Daten sollen nur dann herausgegeben werden müssen, wenn eine entsprechende Verfügung der Behörden vorliegt, in welcher die herauszugebenden Daten genau bezeichnet sind. Für die Klarstellung bedarf es einzig des Zusatzes "auf Verlangen hin".

Art. 28a Abs. 1 nGeolG ist entsprechend so zu ändern, dass die Herausgabepflicht von privat erhobenen geologischen Daten auf ein *verhältnismässiges Mass eingegrenzt* wird. Wir regen die folgende Formulierung an:

Antrag: Änderung von Art. 28a Abs. 1 nGeolG

¹ Die an primären geologischen Daten oder prozessierten primären geologischen Daten berechtigten Personen müssen diese Daten dem Bund und den Kantonen <u>auf Verlangen hin</u> zur Verfügung stellen, <u>sofern diese Daten im nationalen Interesse liegen, zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Bereich des Untergrundes notwendig sind und der Herausgabe keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.</u>

c) Art. 28a Abs. 2 nGeolG: Entschädigung auch für primäre geologische Daten

Art. 28a Abs. 2 nGeolG unterscheidet für die Entschädigungspflicht zwischen primären geologischen Daten und primären prozessierten geologischen Daten. Primäre geologische Daten sind Messdaten, Aufnahmen, Dokumentationen und direkte Beschreibungen geologischer Eigenschaften (Art. 3 Abs. 1 Bst. I GeolG). Zu prozessierten geologischen Daten werden sie, wenn sie im Hinblick auf eine Interpretation aufbereitet werden (Art. 3 Abs. 1 Bst. m GeolG). Entschädigungspflichtig sein soll einzig die Herausgabe von prozessierten primären geologischen Daten.

Die Unterscheidung ist nicht sachgerecht. Der grösste Aufwand und die höchsten Kosten fallen nämlich bei der Erhebung der primären geologischen Daten und nicht bei deren Aufbereitung an. Die Erhebung ist mit einem sehr grossen Aufwand und mit schöpferischen Prozessen verbunden. Sie benötigt zudem ein erhebliches Know-how, welches sich die Unternehmen unter einem hohen Einsatz von Zeit und Geld erarbeiten mussten. Entsprechend haben Datensätze mit primären geologischen Daten auch einen finanziellen Wert und lassen sich verkaufen.

Zusätzlich zur Datenerhebung fällt durch die Meldeverpflichtung eine erhebliche Arbeitsbelastung an. Zumindest alle im Zusammenhang mit der Datensammlung und Datenmeldung verknüpften Aktivitäten müssen entschädigt werden.

Fachgruppe des schweizerischen Baumeisterverbandes Mitglied Konferenz Steine und Erden

Um die Investitionen zu schützen und um auch weiterhin einen Anreiz zur Erhebung von Daten zu gewährleisten, ist Art. 28a Abs. 2 nGeolG dahingehend zu ändern, dass auch die Lieferung primärer geologischer Daten *angemessen entschädigt* wird. Wir regen die folgende Formulierung an:

Antrag: Änderung von Art. 28a Abs. 2 nGeolG

²-Primäre geologische Daten sind Bund und Kantonen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Für die Lieferung der angeforderten primären geologischen Daten und prozessierten primären geologischen Daten richten Bund und Kantone eine angemessene Entschädigung aus; bei deren Bemessung berücksichtigen sie die von ihnen bereits geleisteten Beiträge.

d) Art. 28a Abs. 3 nGeoIG: Regelung der Nutzung der Daten im Gesetz

Die Delegationsnorm in Art. 28a Abs. 3 nGeolG ist sehr weit gefasst. Die Grenze blosser Vollzugsfragen ist überschritten, weil der Bundesrat ermächtigt wird, Regeln über die "Nutzung der Daten" zu erlassen. Gleichzeitig sind aber die Voraussetzungen der Gesetzesdelegation (Art. 164 BV) nicht eingehalten, zumal die Grundzüge der Regelung nicht einmal ansatzweise auf formellgesetzlicher Stufe geregelt sind.

Gemäss unserem Vorschlag würden die zulässigen Nutzungsmöglichkeiten der Daten neu in Art. 28a Abs. 1 nGeolG und damit bereits im Gesetz geregelt (Nutzung von geologischen Daten im nationalen Interesse zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Bereich des Untergrundes). Weitergehende Vorschriften auf Verordnungsstufe bedarf es nicht. Die Formulierung "Nutzung der Daten" in Art. 28 Abs. 3 nGeolG ist deshalb zu streichen.

Antrag: Änderung von Art. 28a Abs. 3 nGeolG

³ Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Modalitäten, <u>und</u> die Entschädigung, <u>die Nutzung</u> der Daten sowie die qualitativen und technischen Anforderungen an die Daten.

e) Neuer Art. 28b nGeolG: Herausgegebene Daten sollen aus Gründen der Wettbewerbsneutralität grundsätzlich nicht öffentlich verfügbar sein

Es ist im Rahmen der Teilrevision der GeolV offenbar angedacht, die von den Privaten herausgegebenen geologischen Daten öffentlich verfügbar zu machen. Damit entsteht eine erhebliche Gefahr der Wettbewerbsverzerrung. Die Erhebung von geologischen Daten ist kosten- und ressourcenintensiv. Würden die privat erhobenen Daten veröffentlicht, so könnten Wettbewerber von den Bemühungen derjenigen Unternehmen profitieren, die selbst Daten erhoben haben. Zudem könnten diese Daten Geschäftsgeheimnisse darstellen, welche Drittunternehmen ausnützen könnten, ohne dass sie selbst Investitionen tätigen mussten. Selbst die Veröffentlichung der Bohrlochstandorte



Fachgruppe des schweizerischen Baumeisterverbandes Mitglied Konferenz Steine und Erden

kann bereits ein Geschäftsgeheimnis darstellen, vor allem im Bereich der Rohstoffprospektion und - exploration. Die geplanten Änderungen ermöglichen also die Trittbrettfahrerei und publizieren Geschäftsgeheimnisse, was so absolut abgelehnt werden muss.

Die Unternehmen sind darauf angewiesen, dass ihre Investitionen ihnen und nicht Dritten zugutekommen (Investitionsschutz). Sie sind auch darauf angewiesen, dass ihre Rohstoffprojekte in frühen Projektphasen vertraulich bleiben und nicht publik werden, um Grundstücksspekulation zuvorzukommen. Ist dies nicht sichergestellt, werden viele Unternehmen mangels Anreize künftig keine geologischen Daten mehr erheben können, was gerade nicht Sinn und Zweck der Teilrevision des GeolG ist, und die Rohstoffbranche als Ganzes bedroht. Insofern ist die angedachte generelle Veröffentlichung der Daten kontraproduktiv und strikt abzulehnen.

Die angedachte Regelung führt damit zu Wettbewerbsverzerrungen, was mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Konkurrenten und dem Gebot der Wettbewerbsneutralität staatlicher Massnahmen (Art. 27 i.V.m. Art. 94 BV) nicht vereinbar ist. Der Bundesrat weist im Übrigen selbst darauf hin, dass es im Interesse des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes sei, wenn "der öffentliche Zugang zu den eingelieferten Daten allenfalls eingeschränkt wird"⁴.

Entsprechend ist ein neuer Art. 28b nGeolG betreffend die Öffentlichkeit der Daten einzufügen. Dieser legt fest, dass die herausgegebenen Daten nur ausnahmsweise öffentlich sind. Damit können Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden. Wir regen die folgende Formulierung an:

Antrag: Neuer Art. 28b nGeolG

Art. 28b Öffentlichkeit Austausch-geologischer Daten zwischen Bund und Kantonen

- 1 Die von Privaten erhobenen und den Behörden zur Verfügung gestellten primären geologischen Daten und prozessierten primären geologischen Daten sind nicht öffentlich.
- ² Bund und Kantone können diese Daten Interessierten auf Gesuch hin offenlegen, sofern diese ein wissenschaftliches oder ein anderes gewichtiges Interesse an den Daten geltend machen. Bei der Interessenabwägung ist der Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen und Grundstücksspekulation besondere Rechnung zu tragen.

Bund und Kantone stellen einander geologische Daten kostenlos zur Verfügung.

f) Art. 28c nGeoIG: Streichung mangels praktischer Relevanz

Die Erläuterungen zu Art. 28c im Erläuternden Bericht sind widersprüchlich. Einerseits wird ausgeführt, herrenlose geologische Daten seien Daten, "an welchen keine Person mehr Rechte

Erläuternder Bericht, a.a.O., S. 14.



Fachgruppe des schweizerischen Baumeisterverbandes Mitglied Konferenz Steine und Erden

besitzt". Andererseits wird beschrieben, dass der Weitergabe solcher Daten durch die (faktische) Informationsinhaberin oft "vertragliche Bindungen, Urheberrechte oder das Geschäftsgeheimnis" entgegenstehen würden.⁵ Wenn aber derartige Rechte bestehen, sind die Daten eben gerade nicht herrenlos.

Derselbe Widerspruch findet sich in den Erläuterungen zur Regelung in Art. 28c Abs. 2 nGeolG. Dort wird geschrieben, dass "der Person, welche die Datenherrschaft innehat, (...) parallel dazu allenfalls auch ein Nutzungs- und Verwertungsrecht"⁶ zustehe. Wenn ein solches Recht besteht, sind die entsprechenden geologischen Daten ebenfalls nicht herrenlos.

Es ist daher unklar, worin die praktische Relevanz der Regelung in Art. 28c nGeolG besteht. Um den Entwurf nicht mit unnötigen Regelungen aufzublähen, ist Art. 28c nGeolG ersatzlos zu streichen.

Antrag: Streichung von Art. 28c nGeolG

Art. 28c Herrenlose geologische Daten

¹Wer, ohne selber daran berechtigt zu sein, die Herrschaft an geologischen Daten hat, an denen keine Rechte anderer Personen bestehen, muss diese dem Kanton zur Verfügung stellen, dessen Untergrund sie betreffen.

g) Art. 45 EBG

Die geplanten Änderungen des Eisenbahngesetzes betreffen die Infrastrukturbetreiberinnen. Die Unternehmen des VSH sind durch die Bestimmung nicht betroffen, weshalb wir uns dazu nicht äussern.

h) Zusammenfassung

Zusammenfassend regen wir die folgenden Änderungen im nGeolG an:

Art. 3 Abs. 1 Bst. k, I und m

k. geologische Daten: Daten über den geologischen Untergrund, der nicht vom Grundeigentum im Sinne des Zivilgesetzbuches erfasst ist, insbesondere über den Aufbau, die Beschaffenheit und die Eigenschaften, die frühere und aktuelle Nutzung, den wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Wert sowie über frühere, aktuelle und potenzielle geologische Prozesse;

²Dem Kanton steht das Recht zu, diese Daten zu nutzen und zu verwerten.

¹ In diesem Gesetz bedeuten:

Vgl. Erläuternder Bericht, a.a.O., S. 12.

Erläuternder Bericht, a.a.O., S. 12.



Fachgruppe des schweizerischen Baumeisterverbandes Mitglied Konferenz Steine und Erden

Art. 28a Bereitstellung geologischer Daten

- ¹ Die an primären geologischen Daten oder prozessierten primären geologischen Daten berechtigten Personen müssen diese Daten dem Bund und den Kantonen <u>auf Verlangen hin</u> zur Verfügung stellen, <u>sofern diese Daten im nationalen Interesse liegen</u>, <u>zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Bereich des Untergrundes notwendig sind und der Herausgabe keine überwiegenden Interessen entgegenstehen</u>.
- Primäre geologische Daten sind Bund und Kantonen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Für die Lieferung der angeforderten primären geologischen Daten und prozessierten primären geologischen Daten richten Bund und Kantone eine angemessene Entschädigung aus; bei deren Bemessung berücksichtigen sie die von ihnen bereits geleisteten Beiträge.
- ³ Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Modalitäten, <u>und</u> die Entschädigung, <u>die Nutzung</u> der Daten sowie die qualitativen und technischen Anforderungen an die Daten.

Art. 28b Öffentlichkeit Austausch geologischer Daten zwischen Bund und Kantonen

- ¹ Die von Privaten erhobenen und den Behörden zur Verfügung gestellten primären geologischen Daten und prozessierten primären geologischen Daten sind nicht öffentlich.
- ² Bund und Kantone können diese Daten Interessierten auf Gesuch hin offenlegen, sofern diese ein wissenschaftliches oder ein anderes gewichtiges Interesse an den Daten geltend machen. Bei der Interessenabwägung ist der Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen und Grundstücksspekulation besondere Rechnung zu tragen.

Bund und Kantone stellen einander geologische Daten kostenlos zur Verfügung.

Art. 28c Herrenlose geologische Daten

⁴-Wer, ohne selber daran berechtigt zu sein, die Herrschaft an geologischen Daten hat, an denen keine Rechte anderer Personen bestehen, muss diese dem Kanton zur Verfügung stellen, dessen Untergrund sie betreffen.

² Dem Kanton steht das Recht zu, diese Daten zu nutzen und zu verwerten.

Abschliessend danken wir Ihnen nochmals für die Möglichkeit der Stellungnahme und für Ihre Kenntnisnahme und ersuchen Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen im Rahmen der weiteren Arbeiten an der Teilrevision des GeolG. Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse,

Dr. Robert Nothnagel-Wehrstedt

Präsident

Verband schweizerischer Hartsteinbrüche